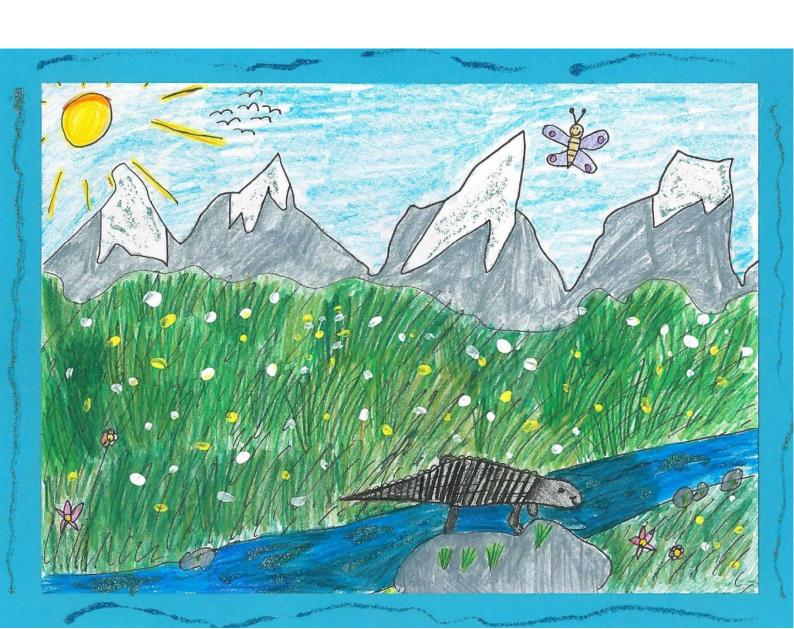


Länderbericht Liechtenstein 2019

Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle



Impressum

Herausgeber:

Amt für Umwelt, August 2019

Bearbeitung:

Heike Summer, Amt für Umwelt
Helmut Kindle, Amt für Umwelt
Andreas Gstöhl, Amt für Umwelt
Manfred Frick, Amt für Umwelt
Sven Bürzle, Amt für Umwelt
Friedrich von Falz-Fein, Amt für Umwelt
Daniel Kranz, Amt für Umwelt
Patrick Insinna, Amt für Umwelt
Hanspeter Eberle, Amt für Umwelt
Stephan Wohlwend, Amt für Bevölkerungsschutz
Katja Gey, Amt für Volkswirtschaft
Otto Frommelt, Motorfahrzeugkontrolle
Thomas Büchel, Amt für Kultur
Stephan Banzer, Amt für Bau und Infrastruktur
Renate Bachmann, Liechtenstein Marketing

Titelbild:

Salome Frick , Malwettbewerb am Tag der Berge

Inhaltsverzeichnis

P	ANGABEN ZU HERKUNFT UND ERSTELLUNG DES BERICHTS	1
TEIL	. 1: ALLGEMEINER TEIL	2
A	A. Einleitende Ausführungen	2
Е	3. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DER ALPENKONVENTION	
	I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur	4
	II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung	6
	III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung	8
	IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz	11
	V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt	13
	VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege	
	VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft	
	VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald	
	IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit	
	X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr	
	XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie	
	XII. Art. 2 Abs. 2 lit. I AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft	
	C. ÜBERGREIFENDE VERPFLICHTUNGEN VON ALPENKONVENTION UND DURCHFÜHRUNGSPROTOKOLLEN	
	D. Ergänzende Fragen	37
TEIL	. 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE	38
	A. PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH RAUMPLANUNG UND NACHHALTIGE	
Е	ENTWICKLUNG (PROTOKOLL VOM 20.12.1994)	38
	3. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom	
	.6.10.1998)	
	C. PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEC	
	PROTOKOLL VOM 20.12.1994)	
	D. PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH BERGLANDWIRTSCHAFT (PROTOKOLL VON 12.1004)	
	20.12.1994) E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.19	
	PROTOKOLL ZUR DURCHFUHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH BERGWALD (PROTOKOLL VOM 27.2.19	,
	. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom	89
	L6.10.1998)	98
C	G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom $31.10.20$	00)
	H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.199	
	1. PROTOKOLL ZUR DURCHFUHRUNG DER ALPENKONVENTION VON 1991 IM BEREICH ENERGIE (PROTOKOLL VOM 16.1U. 199	,
•		113

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	Liechtenstein

Benennen Sie die nationale Kontaktstelle:						
Name der nationalen Kontaktstelle	Amt für Umwelt					
Name und Bezeichnung der	Dr. Heike Summer					
verantwortlichen Person						
Postanschrift	Gerberweg 5					
	FL-9490 Vaduz					
Telefonnummer	+423 236 6400					
Faxnummer	+423 236 6411					
E-Mail Adresse	heike.summer@llv.li					

Unterschrift der für die Einreichung des Berichts verantwortlichen Person	Hetre from
Datum der Einreichung des Berichts	31. August 2019

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).

- Amt für Umwelt
- Amt für Kultur
- Amt für Volkswirtschaft
- Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport
- Amt für Bau und Infrastruktur
- Amt für Bevölkerungsschutz
- Motorfahrzeugkontrolle
- Liechtenstein Marketing

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)

Protokollname	Ratifikation ¹ am	In Kraft seit
Raumplanungsprotokoll	18.04.02	18.12.02
Bodenschutzprotokoll	18.04.02	18.12.02
Naturschutzprotokoll	18.04.02	18.12.02
Berglandwirtschaftsprotokoll	18.04.02	18.12.02
Bergwaldprotokoll	18.04.02	18.12.02
Tourismusprotokoll	18.04.02	18.12.02
Verkehrsprotokoll	18.04.02	18.12.02
Energieprotokoll	18.04.02	18.12.02
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten	18.04.02	18.12.02

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

A. Einleitende Ausführungen

1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes? 100

2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	Mrd. CHF
	6.1

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Landes am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?

100

- 4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?
- Rechtsinstrumente, welche zu den umweltrelevanten Politiken für den Alpenraum in gesamtheitlicher Betrachtung zukunftsgerichtete und breit abgestützte Strategien, Konzepte und Handlungsanweisungen vorgeben;
- Rechtsinstrumente, welche für den unabdingbaren Ausgleich der Interessen der Ökonomie und der Ökologie, insbesondere der nachhaltig gesunden Entwicklung der im Berggebiet ansässigen Bevölkerung, ein langfristig tragfähiges Fundament bereitstellen;
- Rechtsinstrumente, welche der Verwirklichung der sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums als eine zentrale Voraussetzung eines ausgewogenen Miteinanders von Schutz- und Entwicklungszielen Rechnung zu tragen vermögen.

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und					
die von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden					
Rechtsvorschriften) be	ziehen?				
Ja		Nein	X		
Wenn ja, nennen Sie	Rechtsbereiche, in den	nen solche Entscheidun	gen getroffen werden,		
und einige beispielhafte Entscheidungen.					
and an original to the control of th					

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

Die Vorgaben der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle beeinflussen

massgebend die Zielfestlegung und Strategiewahl bei der Lösung umwelt- und entwicklungspolitischer Fragestellungen.

Die Inhalte der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle widerspiegeln sich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie Entwicklungskonzepten.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Es wird versucht die Alpenkonvention und deren übergeordneten Ziele der Allgemeinheit zu kommunizieren und sie für die Belange der Alpen zu sensibilisieren. Diesbezüglich wird auf den Wettbewerb Constructive Alps und die Beteiligung Liechtensteins am Tag der Berge (Berge lesen) hingewiesen.

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:
- a) Bevölkerung und Kultur mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Es gibt keine Gesetzgebung, die aus diesen Verpflichtungen heraus entstanden ist. Im Alltag wirken die entsprechenden, bestehenden Gesetze, von denen zu nennen sind:

- Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, LGBI. 1960
 Nr. 17-1
- Ausführungsbestimmungen zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, LGBI. 1960 Nr. 17-2
- Protokoll zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, LGBl. 1960 Nr. 17-3

- Europäisches Kulturabkommen, LGBl. 1979 Nr. 38
- Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, LGBl. 1988 Nr. 20
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, LGBl. 1997 Nr. 10
- Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 290
- Gesetz vom 9. Juni 2016 über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG), LGBI. 2016 Nr. 270
- Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, LGBI. 2017 Nr.58
- Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung, LGBl. 1979 Nr. 45
- Gemeindegesetz, das den Gemeinden in vielen Bereichen die primäre Zuständigkeit überträgt.
- 2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?

Denkmalpflege

Durchführung von Projekten (z.B. #denkx18)

Pflege des Brauchtums

Kulturförderung

Bestimmungen Gemeindegesetz

3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?

Verschiedene Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, hochtechnologische-spezialisierte Ausrichtung der Wirtschaft, Förderung von verdichteter Bauweise, Zonenplanung in den Gemeinden, spezifische Bestimmungen in der Landwirtschaftsgesetzgebung zur Förderung der Berg- und Alpwirtschaft.

4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Diese Frage ist für Liechtenstein nicht relevant.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- b) Raumplanung mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Baugesetz vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 044

Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft

Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Waldgesetz vom 25. März 1991

Gesetz vom 25. März 1992 über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens

Gewässerschutzgesetz

Verordnung zum Schutz des Grundwassers

2.	Werden	Vorgaben	zur	nachhaltigen	Entwicklung	und	nachhaltigen	Raumplanung	für
zu	sammenh	ängende G	ebiet	e durch Pläne	und/oder F	rograr	nme der Raui	mplanung bzw.	zur
na	chhaltiger	n Entwicklur	ng fe	stgelegt?					

Ja X Nein

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

Inhalt des Regierungsprogramms

Energiestrategie 2020

Beim Landesrichtplan handelt es sich um einen Konzeptplan der aus einem Richtplantext und einer Richtplankarte besteht. Mit dem Landesrichtplan ist ein Instrument erarbeitet worden, das die unterschiedlichen Arbeiten und Vorhaben in den verschiedenen Sachbereichen Siedlung, Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung in einer Gesamtübersicht darstellt, die Nutzungskonflikte sichtbar macht und in Würdigung der Gesamtschau für die erwünschte räumliche Entwicklung des Landes Ziele und Leitsätze sowie, mit Blick auf Umsetzung, in Objektblättern Handlungsanleitungen formuliert.

Der Gemeinderichtplan, welcher auf dem Landesrichtplan aufbaut, regelt die langfristige räumliche Entwicklung einer Gemeinde. Er zeigt die Strategie für die räumliche Entwicklung auf und ist auf Nachhaltigkeit ausgelegt. Der Gemeinderichtplan dient verschiedenen Zwecken:

- Er dient den Gemeindebehörden als Leit- und Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung
- Er zeigt die mittel- bis langfristigen, konzeptionellen Dispositionen für die räumliche Entwicklung auf
- Er stimmt die Konzepte des Landes mit den Gemeinden gegenseitig ab
- Er gewährleistet eine Gesamtschau über die auf Gemeindeebene mittel- bis langfristig geplanten Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen und trägt damit zur Information der Bevölkerung bei

Es wird aktuell an einem Raumkonzept als strategischer Rahmen in Abstimmung mit dem Verkehrsentwicklungskonzept und dem Mobilitätskonzept 2030 gearbeitet. Das Raumkonzept soll die künftige Entwicklung von Liechtenstein im Sinne einer Gesamtschau aufzeigen und ist die notwendige Grundlage für einen aktualisierten Landesrichtplan.

Das Agglomerationsprogramm Werdenberg - Liechtenstein wird fortgesetzt. Der Fokus Liechtensteins liegt auf den Massnahmen zur leistungsfähigen Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz.

Der Langsamverkehr und der öffentliche Verkehr werden gefördert.

Energiekonzept Liechtenstein

Richtpläne auf Landes- sowie Gemeindeebene

3. Beinhalten die Pläne und/oder Programme der Raumplanung oder die	Ja	Nein
sonstigen zur sparsamen und rationellen Nutzung und gesunden, harmonischen		
Entwicklung des Gesamtraumes ergriffenen Maßnahmen insbesondere		
Folgendes?		
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche	Х	
Vorausschauende integrale Planung	Х	

Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen X

Wenn ja, wie werden diese Aspekte einbezogen?

Einbezug der betroffenen Akteure durch Mitarbeit, Möglichkeit zur Stellungnahme, Einspracheund Beschwerdemöglichkeit.

Vertikale sowie horizontale Koordination auf kommunaler und nationaler Ebene mittels Möglichkeit zur Stellungnahme, öffentliche Informationsveranstaltungen, etc.

4. Findet in den Grenzräumen eine Abstimmung der Raumplanung mit anderen Vertragsparteien statt?

Ja X Nein

Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?

Formell: Vernehmlassungsverfahren

Informell: In jeder Stufe der Erarbeitung, bilaterale Kontakte

FL: Staatsebene; CH: Kantonsebene; A: Landesebene

5. Gibt es spezielle Programme im Alpenraum, die dem Schutz vor Naturgefahren, insbesondere vor Hochwasser, Steinschlag, Lawinen und Muren dienen?

Ja Nein

Wenn ja, welche?

Periodische Aktualisierung der Naturgefahrenkarte und deren zonenrechtliche Umsetzung. Planung, Realisierung, Erneuerung und Unterhalt von Schutzbauten zum Schutz von Gebieten mit entsprechendem Risiko vor Naturgefahren.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Aktuelle Projekte: Sicherstellung Hochwasserschutz mit Projekt "Rheindammsanierung"

Sicherung der Schutzwälder durch Projekt "Gewährleistung Naturverjüngung der Schutzwälder"

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- c) Luftreinhaltung mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199.

Luftreinhalteverordnung vom 30. September 2008, LGBI. 2008 Nr. 245.

Baustellen-Emissionsbegrenzungs-Verordnung (BEV) vom 19. September 2006, LGBl. 2006 Nr. 195.

Gesetz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCG) vom 16. Dezember 2009, LGBI. 2010, Nr. 15 sowie Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 26. Januar 2010, LGBI. 2010, Nr. 20.

Gesetz über die Lenkungsabgabe auf "Heizöl Extra-leicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% (HELG) vom 16. Dezember 2009, LGBl. 2010 Nr. 16 sowie Verordnung über die Lenkungsabgabe auf "Heizöl Extra-leicht" mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0.1% (HELV) vom 26. Januar 2010, LGBl. 21.

Gesetz über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001% (BDSG) vom 16. Dezember 2009, LGBI. 2010 Nr. 17 sowie Verordnung über die Lenkungsabgabe auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001% (BDSV) vom 26. Januar 2010, LGBI. 22.

Im Bereich der Emissionen von Fahrzeugen wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung in der jeweils geltenden Fassung verwiesen:

- Strassenverkehrsgesetz vom 30. Juni 1978 (SVG), LGBl. 1978 Nr. 18;
- Verordnung vom 16. Juli 1996 über die technischen Anforderungen an die Strassenfahrzeuge (VTS), LGBI. 1996 Nr. 143;
- Verkehrsregelnverordnung vom 1. August 1978 (VRV), LGBl. 1978 Nr. 19;
- Verordnung vom 17. September 1996 über technische Anforderungen ar Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV 1), LGBI. 1996 Nr. 149;
- Verordnung vom 17. September 1996 über technische Anforderungen an landwirtschaftliche Traktoren (TAFV 2), LGBl. 1996 Nr. 150;
- Verordnung vom 12. Juni 2001 über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-,

Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge (TAFV 3), LGBl. 2001 Nr. 112;

- Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen leichter Motorwagen (FAV 1), LGBl. 1987 Nr. 41;
- Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen Motorrädern (FAV 3), LGBI.
 1987 Nr. 43;
- Verordnung vom 18. August 1987 über die Abgasemissionen Motorfahrrädern (FAV 4), LGBI. 1987 Nr. 41;
- Verordnung vom 9. Dezember 2003 über die Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen, LGBI. 2003 Nr. 258;

Gesetz vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG), LGBI. 2000 Nr. 273.

Verordnung vom 5. Dezember 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV), LGBI. 2000 Nr. 275.

Liechtenstein hat zudem das Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und die gestützt auf dieses Übereinkommen erlassene Protokolle ratifiziert. Einzig die Ratifikation des Goeteborg-Protokolls ist noch ausstehend.

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen <u>im</u>					
Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?					
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, welche?					
Alle unter Punkt 1 erwähnten Erlasse. Liechtenstein befindet sich gemäss Festlegung in der					
Alpenkonvention mit seiner gesamten Landesfläche im Alpenraum. Alle Massnahmen sind					
somit auch spezifisch für die Situation im Alpenraum ausgerichtet.					
Massnahmenplan Luft, September 2007. Befindet sich derzeit in Überarbeitung.					

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung von außen auf ein für								
Menschen, Tie	Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?							
Ja X			Nein					
Wenn ja, welche?								
Ratifikation	des Üb	ereinkommen	vom	13.	November	1979	über	weiträumige

grenzüberschreitende Luftverunreinigung und die gestützt auf dieses Übereinkommen erlassenen Protokolle.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- d) Bodenschutz mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Umweltschutzgesetz vom 29. Mai 2008 (USG), LGBI. 2008 Nr. 199

Gesetz vom 25. März 1992 über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, LGBl. 1992 Nr. 41

Landwirtschaftsgesetz vom 11. Dezember 2008 (LWG), LGBI. 2009 Nr. 42

Verordnung vom 23. März 2010 über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (LBFV), LGBI. 2010 Nr. 68

Verordnung vom 2. März 2010 über die Förderung der Landschaftspflege von Berggebieten, Hanglagen und Grenzertragsstandorten (LPFV), LGBI. 2010 Nr. 53

Entsprechende Bestimmungen des Baugesetzes in der geltenden Fassung: Baugesetz vom 11. Dezember 2008, LGBI. 2009 Nr. 044

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, wie?				

Mit den Planungsinstrumenten (Richtpläne, Zonenpläne, Überbauungsund Gestaltungsplänen) und einer teilweise aktiven Bodenpolitik der Gemeinden wird durch Siedlungsentwicklung nach innen, Einzonierung nur bei Bedarf und öffentlichem Interesse, angestrebte Siedlungsgestaltung, -entwicklung und -gliederung Berücksichtigung der infrastrukturellen Erfordernisse und der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert.

3. Wird die Versiegelung von Böden beschränkt?						
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, wie?						
Bei Überbauungen	müssen die	baugesetzlichen	Vorgaben	zum	Mindestanteil	der
Grünflächenziffer eingehalten werden.						

4.	Wird	die	Anwendung	bodenscho	nender	land-	und	forstwirtschaftlicher
Pro	duktions	verfah	ren gefördert?					
Ja			Х		Nein			
We	nn ia. wi	e?						

Anreizsysteme zur bodenschonenden Bewirtschaftung in der Landwirtschaft basieren auf der Verordnung vom 23. März 2010 über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (LBFV), LGBI. 2010 Nr. 68.

Förderungen zum Erosionsschutz in Wäldern sind in der Waldverordnung vom 21. Februar 1995 (WaldV), LGBI. 1995 Nr. 62 geregelt.

5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, welche?				

Anreizsysteme zur bodenschonenden Bewirtschaftung in der Landwirtschaft basieren auf der Verordnung vom 23. März 2010 über die Förderung von ökologischen Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (LBFV), LGBI. 2010 Nr. 68. Ziel ist eine dauernde Begrünung bzw. Kultivierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Förderungen zum Erosionsschutz in Wäldern sind in der Waldverordnung vom 21. Februar

Raum für eventuelle zu	Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:				
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e	AK – Allgemeine Verp	flichtungen im Bereich	Wasserhaushalt		
Art. 2 Abs. 2 lit. e AK la	utet:				
	_	nnten Zieles werden die Ve enden Gebieten ergreifen: []			
wiederherzustell Wasserbau und	en, insbesondere durch die R durch eine Nutzung der Wa	sunde Wassersysteme zu deinhaltung der Gewässer, dur sserkraft, die die Interessen der Erhaltung der Umwelt	ch naturnahen der ansässigen		
1. Nennen Sie die Rec	htsvorschriften, die die	Vorgaben von Art. 2 Ab	s. 2 lit. e AK umsetzen.		
Soweit es keine entsp	rechenden Rechtsvorsch	nriften gibt bzw. bestehe	ende Rechtsvorschriften		
die Vorgaben nicht voll	lständig umsetzen, erläu	tern Sie warum nicht.			
- Gewässerschutz	zgesetz (GSchG), LGBl. 20	003 Nr. 159			
- Gewässerschutz	zverordnung (GSchV), LG	Bl. 2017 Nr. 12			
- Wasserrechtsge	esetz (WRG), LGBI. 1976	Nr. 69.			
- Waldgesetz, LG	Bl. 1991 Nr. 042				
,					
2 24 1			. 0 1		
		lich flächendeckender Er	ntsorgungsmaßnahmen,		
zur Reinhaltung der Ge	wasser ergrinen?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche?					
Zentrale, dreistufige R	 einigung der Siedlungsal	owässer (Anschlussgrad 9	9 %). Entwicklungen		
bezüglich der 4. Reinigungsstufe werden mitverfolgt und geprüft.					
Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Kontrolle der Hofdüngerlager; Verbot der Dünger-					
ausbringung während der Vegetationsruhe)					
Baustellenwasserhaltu	Baustellenwasserhaltung: Gesuch und Bewilligung.				
3. Bestehen Vorschrifte	en oder werden speziell	e Maßnahmen ergriffen,	um Trinkwasserquellen		

1995 (WaldV), LGBI. 1995 Nr. 62 geregelt.

zu schützen?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, welche?				
Planerischer Sch	nutz der Grundwasservor	kommen auf Verordnung	gs-Ebene	
Ausweisung von Schutzzonen bei Trinkwassergewinnungsanlagen				

4. Betreibt Ihr Land eine	en naturnahen Wasserba	iu?	
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
 Erarbeitung von 	Gewässerentwicklungsk	onzepten	
(z.B. Entwicklun	gskonzept Alpenrhein)		
- Gewässer- und	fischökologische Prüfung	und Begleitung bei Proje	ekten an Gewässern

- Gewässer- und fischökologische Prüfung und Begleitung bei Projekten an Gewässern (z.B. Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte)
- Bei der Umsetzung des Hochwasserschutzes

5.	Werden	die	Interessen	der	ansässigen	Bevölkerung	in	den	Entscheidungsprozessen
ber	rücksichti	gt?							
la			X			Nein			

Wenn ja, wie?

Beteiligung der Öffentlichkeit bei Projekten, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 der EU mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Konsultation Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm.

Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Gemeinden anlässlich regelmässiger Sitzungen mit den Gewässerschutzverantwortlichen der Gemeinden.

6. Gibt es Vorschriften und Anreize zu einer ökologisch verträglichen Nutzung von Wasserkraft?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, welche?				

Sicherung angemessener Restwassermengen gemäss Gewässerschutzgesetz Art. 26 bis 30.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- f) Naturschutz und Landschaftspflege mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Naturschutzgesetz LGBl. 1996 Nr., 117 und die dazu gehörenden Verordnungen

Baugesetz mit entsprechenden raumplanerischen Bestimmungen.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von Natur und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) Wiederherstellung natürlicher besonderer und naturnaher Χ Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Х Forstwirtschaft und andere Flächennutzer Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang Χ gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird Vernetzung von Lebensräumen Χ

Sonstige	X
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	

Extensivierung der Landwirtschaft, Naturnahe Waldwirtschaft, Koordinierung touristischer Nutzungen, Inventare, Pflanzung von Feldgehölzen und Hecken in grossflächigen Agrargebieten, Vernetzungsstrukturen, Biotoppflege und weitere.

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung	der Tier-
und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffer	ide an.)
Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die	Х
die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen	
können.	
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und	Х
Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen	
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	X
Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten	Х
Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird	
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	X
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	Х
Wiederansiedlung heimischer Arten	Х
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit	Х
nicht vorkamen	
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	Х
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
Gewässerrenaturierungen, Inventarisierungen schützenswerter Objekte und	Gebiete,
Entwicklungskonzepte für Natur und Landschaft, Artenschutzverordnung.	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Weitere Details sind unter den betreffenden Fragen im Teil C des Fragebogens aufgeführt.

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- g) Berglandwirtschaft mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Landwirtschaftsgesetz LGBI. 2009 Nr. 042

Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung LGBI. 2010 Nr. 067

Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung LGBI. 2010 Nr. 068

Landschaftspflege-Förderungs-Verordnung LGBI. 2010 Nr. 053

Alpwirtschafts-Förderungs-Verordnung LGBI. 2010 Nr. 168

Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes LGBI. 2008 Nr. 247

2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?

Gemäss Landschaftspflege-Förderungs-VO wird die Bewirtschaftung von Flächen im Berggebiet und den Hanglagen gefördert und eine Minimalbewirtschaftung verlangt.

Im Rahmen Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-VO wird mit der Nutzung von extensiven Flächen auch eine traditionelle und naturnahe Bewirtschaftung gefördert. Es werden auch Hochstamm-Feldobstanlagen erhalten und gefördert.

Im Rahmen der Alpwirtschafts-Förderungs-VO werden Alpweiden in ihrer Ausdehnung erhalten und die Weidepflege wird mit Alpungskostenbeiträgen kontrolliert und gefördert.

Im Bereich des Feldobstbaues wird auch auf eine konsequente Bekämpfung des Feuerbrandes geachtet, um den Hochstamm-Feldobstbau der die traditionellen Kulturlandschaften sehr stark prägt, zu erhalten.

Die Erhaltung und Förderung der Magerwiesen wird von Naturschutzseite gefördert.

Entscheidungsträger und Landwirte versuchen im gemeinsamen Gespräch die traditionelle Landschaft zu erhalten. (Landesalpenkommission und Bewirtschaftung der Alp Garselli bspw.).

In Liechtenstein sind Landschaftsschutzgebiete mit Verordnung geschützt.

http://geodaten.llv.li/geoportal/naturlandschaft.html

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wer	den zur
Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtsch	naft unter
Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzei	n Sie das
Zutreffende an.)	
Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung	X
sichern	<u> </u>
Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung	X
Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der	X
Nutztierrassen	<u> </u>
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	X
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte	Х
und Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in	X
Gebieten, wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft	
erforderlich ist	
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen	*X
Verhältnisse in den Berggebieten	l
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
*Erfolgt im Rahmen der allgemeinen Strukturpolitik des Landes	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- h) Bergwald mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Art. 1 (Zweckartikel), lit. c und f, Waldgesetz (LGBl. 1991 Nr. 42).

Art. 26 Abs. 2 lit. a, WaldG

verankert.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.) Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren Χ Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit Χ standortgerechten Baumarten Χ Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion Durchführung Schutzwaldpflegeprojekten Χ und von Schutzwaldverbesserungsprojekten Χ Ausweisung von Naturwaldreservaten Sonstige Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen. Siehe Bewirtschaftungsgrundsätze Art. 26 WaldG. Vorrangstellung der Schutzfunktion ist auch in den Waldbetriebsplänen der Gemeinden

Schutzwaldsanierungsprojekte werden in Liechtenstein seit 35 Jahren realisiert.

Über die Ausscheidung von Waldreservaten und Sonderwaldflächen existiert seit dem Jahr 2000 eine Verordnung (LGBI. 2000 Nr. 230).

3.	Wurden	Maßnah	men	zur	Verhinderu	ıng	waldschädigender	Nutzungen	unter
Ber	Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?								
Ja			Х			Ne	in		
We	Wenn ja, welche?								
Kon	isequente 1	Γrennung	von V	Vald u	nd Weide.				
Gru	Grundsätzliches Verbot von Rodungen (Art. 6 WaldG)								
Abl	Ablösung von Holzservituten								
Inte	Integrale Berglandplanung seit 1968								

Raum für eventue	le zusätzliche <i>i</i>	Anmerkungen:
------------------	-------------------------	--------------

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- i) Tourismus und Freizeit mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft

Baugesetz

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschrä	inkung			
der umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)				
Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs				
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von				
Skipisten				
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten				
Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	Х			
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von				
Flugplätzen				
Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von				
Flugplätzen				
Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und	Х			
Zentren für Touristen mit öffentlichen Verkehrsmitteln				

Sonstige		

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Zwischen den touristischen Akteuren und dem Betreiber des öffentlichen Verkehrs findet ein regelmässiger und sehr guter Austausch statt, sodass die Bedürfnisse des Tourismus bei der Fahrplangestaltung entsprechend berücksichtigt werden.

Seitens Liechtenstein Marketing als DMO wird ein Erlebnispass mit integrierter kostenloser Nutzung des ÖV für Gäste und Einheimische angeboten, sodass ein Anreiz geschaffen wurde um verstärkt den ÖV zu nutzen (erlebnispass.li).

3.	Wird de	n sozialen	Erfordernissen	im Rahmer	ı der	Entwicklung	der to	uristischen	Aktivitäter	1
uı	nd der Fre	izeitaktivi	täten Rechnung	g getragen?						

Ja X Nein

Wenn ja, wie?

Abgestimmte Entwicklungskonzepte in den definierten Zielgruppen.

Förderung von spezifischen Freizeitaktivitäten (primär im Bereich Sport und Bewegung).

Angebote für (touristische) Aktivitäten ermöglichen eine Kanalisierung der Akteure.

Sämtliche Entwicklungskonzepte und touristische Angebote sind auf einen nachhaltigen und qualitativ werthaltigen Tourismus ausgelegt.

4. Wurden Ruhezonen, in denen auf touristische Aktivitäten verzichtet wird, nach ökologischen						
Gesichtspunkten festge	legt?					
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, nennen Sie	Wenn ja, nennen Sie die Kriterien für deren Festlegung sowie Größe und Lage dieser					
Ruhezonen.						
Die Einrichtung von Ruhezonen für Huftiere (Cervus elaphus, Rupicapra rupicapra) während der						
Winterzeit in Gebirgslagen wurde umgesetzt (Schneeschuhwandern, Skitouren)						

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK - Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- j) Verkehr mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die zur Umsetzung des Verkehrsprotokolls bestehenden rechtlichen Grundlagen umfassen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 2014 Nr. 19;
- Gesetz über die Schwerverkehrsabgabe (SVAG), LGBI. 2000 Nr. 272.
- Umweltschutzgesetz LGBl. 2008 Nr. 199
- Lärmschutzverordnung LGBI. 2008 Nr. 253
- 2. Werden Maßnahmen verfolgt, um die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs gering zu halten oder zu senken?

Ja	X	Nein				
Wenn ja, welche?						
- Förderung des ö	öffentlichen Regionalverk	ehrs mittels Bus und Bah	nn (Angebot, Tarife);			
- Einsatz von emi	ssionsarmen Erdgasbusse	en im Regionalbus-Verke	hr;			
- Prüfung von Ele	- Prüfung von Elektrobussen für den Regionalbus-Verkehr;					
- Umsetzung der	- Umsetzung der LSVA (Schwerverkehrsabgabe);					
- Befreiung von d	- Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer für Solar-, Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge sowie					
Fahrzeuge, die r	Fahrzeuge, die mit Erdgas betrieben werden.					
3. Werden Maßnahmer	n zur Senkung der Emissio	onen aus dem Verkehr in	n Alpenraum ergriffen?			
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, welche? We	eisen Sie auch auf vorh	nandene Fallstudien, di	e qualitative Aussagen			
zulassen, hin.						
- Förderung des ö	offentlichen Regionalverk	ehrs mittels Bus und Bah	nn (Angebot, Tarife);			
- Einsatz von emi	ssionsarmen Erdgasbusse	en und Elektrobussen im	Regionalbus-Verkehr;			
 Umsetzung der 	LSVA (Schwerverkehrsab	gabe);				
_	ler Motorfahrzeugsteuer mit Erdgas betrieben wer		Hybrid-Fahrzeuge sowie			
	ap IV: Verminderung d leichten Sattelschleppe		von Personenwagen,			
- Beteiligung am I	Interreg Projekt PEMO					
Weitere Unterlagen: Ge	eschäftsbericht des Verke	ehrsbetriebs LIECHTENST	EINmobil			
4. Wurden Maßnahmei	n zur Lärmbekämpfung e	rgriffen, die besonders a	uf die Topographie des			
Alpenraumes zugeschn	itten sind?					
Ja		Nein	Х			
Wenn ja, welche?						

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene zu erreichen?

Ja		Nein	Х			
Wenn ja, welche?						
6. Wurden marktkonfo	rme Anreize geschaffen,	um eine verstärkte Ver	lagerung des Verkehrs,			
insbesondere des Güte	rverkehrs, auf die Schien	e zu erreichen?				
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, welche?						
Schwerverkehrsabgabe (LSVA)						

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- k) Energie mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

LGBI. 2008 Nr. 116 Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz)

Umweltschutzgesetz (USG) und Luftreinhalteverordnung (LRV): insbesondere Vorschriften betreffend Emissionsbegrenzungen und Immissionsgrenzwerten.

Baugesetz mit entsprechender Verordnung

Energieeffizienzgesetz https://www.gesetze.li/konso/2008116000

Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) https://www.gesetze.li/konso/2002144000

Gasmarktgesetz (GMG) https://www.gesetze.li/konso/2003218000

2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?

Diese Massnahmen sind in der Energiestrategie 2020 beschrieben. Zudem sind die entsprechenden Auflagen insbesondere des Gewässerschutz- und Naturschutzgesetzes einzuhalten.

3.	Wurden	Maßnahmen	zur	Einsparung	des	Energieverbrauchs	und	zur	Steigerung	der
Energieeffizienz getroffen?										

Ja Nein

Wenn ja, welche?

Durch den EWR-Beitritt gelten in Liechtenstein diverse Richtlinien, die zur Steigerung der Energieeffizienz ihren Beitrag leisten (z.B. Energieetiketten, Ecodesign usw.). Des Weiteren werden von der Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft mit dem im Jahr 2008 erlassenen Energieeffizienzgesetz diverse Massnahmen gefördert.

LGBI. 2008 Nr. 116 Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz)

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?
--

Ja X Nein

Wenn ja, welche?

In der Energiestrategie 2020 wurden dazu Ausführungen und Berechnungen angestellt.

link Energiestrategie 2020 aus dem Jahr 2012:

https://www.regierung.li/files/attachments/Energiestrategie Langfassung 6354663851054487 50.pdf?t=635711644974860608

link Halbzeitbericht aus dem Jahr 2017:

https://www.llv.li/files/avw/zwischenstand.pdf

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?

Ja X Nein

Wenn ja, welcher Energien und wie?

Ja, nach dem Energieeffizienzgesetz; LGBI. 2008 Nr. 116 Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz)

Unter der Website <u>www.energiebündel.li</u> sind die Informationen für die Antragseller, Planer und Industrie einfach an einem Ort zusammengefasst.

Förderung EEG: Wärmedämmung, MinergieP/MinergieA, Haustechnikanlagen, KWK-Anlagen, Wärmepumpenboiler, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Demonstrationsobjekte, andere Anlagen und andere Massnahmen, Gemeindeförderung.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. I AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. I AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- I) Abfallwirtschaft mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. I AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199.

Verordnung vom 26. August 1997 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, LGBl. 1997 Nr. 166.

Verordnung vom 22. Februar 2000 über Zwischenlager und Aufbereitungsplätze für Holzabfälle (Holzabfall-Verordnung), LGBl. 2000 Nr. 73.

Verordnung vom 6. Juli 2004 über die Abgabe, die Rücknahme und die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung, AFV), LGBI. 2004 Nr. 153.

Abfallbewirtschaftungsverordnung (ABWV) vom 1. März 2016, LGBl. 92.

Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz sind zudem folgende schweizerische Rechtserlasse in Liechtenstein ganz oder teilweise direkt anwendbar:

- Umweltschutzgesetz USG, SR Nr. 814.01
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015, SR Nr. 814.600.
- Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG), SR Nr. 814.620;
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas vom 7. September 2001, SR Nr. 814.621.4;
- Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen aus Glas, SR Nr. 814.621;
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005, SR Nr. 814.81.
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005, SR Nr. 814.610.
- Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien vom 28. November 2011, SR Nr. 814.670.1

2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Die Alpen und Berghütten sind mit geländegängigen Fahrzeugen erreichbar. Mit solchen, zum Teil auch mit Helikoptertransporten, werden die Abfälle ins Tal gebracht.

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in		
den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	Х	
Raumplanung	Х	
Luftreinhaltung	Х	
Bodenschutz	Х	
Wasserhaushalt	Х	
Naturschutz und Landschaftspflege	Х	
Berglandwirtschaft	Х	
Bergwald	Х	
Tourismus und Freizeit	Х	
Verkehr	Х	
Energie	Х	
Abfallwirtschaft	Х	
Nennen Sie einige exemplarische Fälle.		
Z.B. Ergänzung der Gesetze und Verordnungen nach Inhalten der AK und ihrer Pro	otokolle	·.
Observed to the Plantage of French and State of the Advantage of the Plantage		

Überprüfung von Planungs- und Forschungsprojekten entsprechend den Vorgaben der AK und ihrer Protokolle.

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert? Bevölkerung und Kultur Raumplanung Luftreinhaltung Bodenschutz Wasserhaushalt Naturschutz und Landschaftspflege Berglandwirtschaft Bergwald Tourismus und Freizeit Verkehr Energie Abfallwirtschaft 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein Nei Nei Nei Nei S. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein							
erweitert? Bevölkerung und Kultur Raumplanung Luftreinhaltung Bodenschutz Wasserhaushalt X Naturschutz und Landschaftspflege Berglandwirtschaft X Bergwald Tourismus und Freizeit Verkehr Energie Abfallwirtschaft X 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein A. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	2. Wurde jeweils i	n den folgenden Be	reichen die internatio	nale und			
Raumplanung X Luftreinhaltung X Bodenschutz X Wasserhaushalt X Naturschutz und Landschaftspflege X Berglandwirtschaft X Bergwald X Tourismus und Freizeit X Verkehr X Energie X Abfallwirtschaft X 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?						Neir	
Luftreinhaltung X Bodenschutz X Wasserhaushalt X Naturschutz und Landschaftspflege X Berglandwirtschaft X Bergwald X Tourismus und Freizeit X Verkehr X Energie X Abfallwirtschaft X 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein	Bevölkerung und Kultu	ır			Х		
Bodenschutz Wasserhaushalt Naturschutz und Landschaftspflege Berglandwirtschaft Bergwald Tourismus und Freizeit Verkehr Energie Abfallwirtschaft X Abfallwirtschaft X 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein	Raumplanung				Х		
Wasserhaushalt X Naturschutz und Landschaftspflege X Berglandwirtschaft X Bergwald X Tourismus und Freizeit X Verkehr X Energie X Abfallwirtschaft X 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	Luftreinhaltung				Х		
Naturschutz und Landschaftspflege X Berglandwirtschaft X Bergwald X Tourismus und Freizeit X Verkehr X Energie X Abfallwirtschaft X 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein	Bodenschutz					Х	
Berglandwirtschaft X Bergwald X Tourismus und Freizeit X Verkehr X Energie X Abfallwirtschaft X 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	Wasserhaushalt				Х		
Bergwald X Tourismus und Freizeit X Verkehr X Energie X Abfallwirtschaft X 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	Naturschutz und Lands	schaftspflege			Х		
Tourismus und Freizeit Verkehr X Energie X Abfallwirtschaft X 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	Berglandwirtschaft				Х		
Verkehr Energie X Abfallwirtschaft X 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	Bergwald				Х		
Energie X Abfallwirtschaft X 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	Tourismus und Freizeit	t			Х		
Abfallwirtschaft 3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	Verkehr				Х		
3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	Energie						
Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	Abfallwirtschaft						
Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?							
des Alpenraums beseitigt? Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	3. Wurden die ev	entuell noch bestehe	enden Hindernisse fü	r die inte	ernatio	nale	
Ja X Nein 4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	Zusammenarbeit zwis	chen den regionalen V	erwaltungen und den	Gebietskörp	erscha	ften	
4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	des Alpenraums beseit	tigt?					
der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	Ja	X	Nein				
der am besten geeigneten territorialen Ebene gefördert? Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?		L					
Ja X Nein 5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	4. Wird die Lösung de	er gemeinsamen Proble	me durch international	e Zusamme	narbeit	auf	
5. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?	der am besten geeigne	eten territorialen Ebene	gefördert?				
Institutionen unterstützt?	Ja	Х	Nein				
Institutionen unterstützt?		ı		L			
	5. Wird eine verstärkt	te internationale Zusam	nmenarbeit zwischen de	en jeweils z	uständi	igen	
Ja X Nein	Institutionen unterstützt?						
	Ja	X	Nein				

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können,				
weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten				
eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?				
Ja	Χ	Nein		
Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.				
Intensiver Informationsaustausch zwischen Behörden der Gemeinden und der Regierung;				
Mitspracherecht der Gemeinden durch breit ausgerichtete Vernehmlassungsverfahren;				
Beschwerderecht der Gemeinden.				

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	Х	
Raumplanung	Х	
Luftreinhaltung	Х	
Bodenschutz	Х	
Wasserhaushalt	Х	
Naturschutz und Landschaftspflege	Х	
Berglandwirtschaft	Х	
Bergwald	Х	
Tourismus und Freizeit	Х	
Verkehr	Х	
Energie	Х	
Abfallwirtschaft	Х	
	4	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	Х	
Raumplanung	Х	
Luftreinhaltung	Х	
Bodenschutz	Х	
Wasserhaushalt	Х	
Naturschutz und Landschaftspflege	Х	
Berglandwirtschaft	Х	
Bergwald	Х	
Tourismus und Freizeit	Х	
Verkehr	Х	
Energie	Х	
Abfallwirtschaft	Х	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgenden Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	Х	
Raumplanung	Х	
Luftreinhaltung	Х	
Bodenschutz	Х	
Wasserhaushalt	Х	
Naturschutz und Landschaftspflege	Х	

Berglandwirtschaft	Х	
Bergwald	Х	
Tourismus und Freizeit	Х	
Verkehr	Х	
Energie	Х	
Abfallwirtschaft	Х	

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander		
ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden	Ja	Nein
Bereichen entwickelt?		
Bevölkerung und Kultur	Х	
Raumplanung	Х	
Luftreinhaltung	Х	
Bodenschutz	Х	
Wasserhaushalt	Х	
Naturschutz und Landschaftspflege	Х	
Berglandwirtschaft	Х	
Bergwald	Х	
Tourismus und Freizeit	Х	
Verkehr	Х	
Energie	Х	
Abfallwirtschaft	Х	

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer		
Beobachtung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung	Ja	Nein
und Information in harmonisierter Form zusammen?	Ju	
Bevölkerung und Kultur	Х	
Raumplanung	Х	

Luftreinhaltung	Х	
Bodenschutz	Х	
Wasserhaushalt	Х	
Naturschutz und Landschaftspflege	Х	
Berglandwirtschaft	Х	
Bergwald	Х	
Tourismus und Freizeit	Х	
Verkehr	Х	
Energie	Х	
Abfallwirtschaft	Х	

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Für alle Protokollbereiche werden projektbezogene Untersuchungen von neutralen Institutionen durchgeführt. Liechtensteins Universität hat die Schwerpunkte: Architektur, Enterpreneurship, Finanz, Informationssysteme und Wirtschaftsrecht, und deshalb bezieht Liechtenstein die notwendigen Kenntnisse aus projektbezogenen Einzeluntersuchungen und steht in enger Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten der Schweiz und Österreichs.

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austaus	sch rechtlicher, wissen	schaftlicher, wirtschaftl	icher und technischer
Informationen, die für	die Alpenkonvention	erheblich sind, zwische	n den Vertragsstaaten
erleichtert und gefördert?			
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Details.			
Gerade Liechtenstein ist wegen seiner Kleinheit darauf angewiesen, mit den Nachbarstaaten			
einen intensiven Aus	tausch an Fachwissen	in allen genannten E	Bereichen zu pflegen.

Mitbeteiligung an Alpin	e Space Projekten.		
14. Werden andere	Vertragsparteien übe	r geplante juristische	oder wirtschaftliche
Maßnahmen, von dene	en besondere Auswirkui	ngen auf den Alpenraur	n oder dessen Teile zu
erwarten sind, informie	ert, um eine größtmöglic	he Berücksichtigung regi	ionaler Erfordernisse zu
gewährleisten?	,	0 0 0	
80.110.110.000.11			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, nennen Sie De	etails.		
Es erfolgt ein konsequ	enter und intensiver In	formationsaustausch m	it den Nachbarstaaten,
einerseits über Publikat	tionen, anderseits durch	gemeinsame Projekte.	
15. Werden andere Ve	rtragsparteien über Vorl	naben, von denen beson	dere Auswirkungen auf
den Alpenraum oder de	essen Teile zu erwarten s	ind, informiert?	
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, nennen Sie Be	eispiele.		
Vor allem im Bereich \	Verkehr, Wirtschaft und	Landwirtschaft findet e	in intensiver Austausch
statt. Bedingt durch die Kleinheit Liechtensteins, sind alle grossräumig relevanten Tätigkeiten			
auch für die Nachbarsta	aaten von Bedeutung.		_
16. Wurde Ihr Land von	on anderen Vertragspar	teien ausreichend über	Vorhaben, von denen
besondere Auswirkunge	en auf den Alpenraum oo	der dessen Teile zu erwai	rten sind, informiert?
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, nennen Sie B	seispiele. Wenn Sie "Nei	n" angekreuzt haben, ne	ennen Sie den oder die
Fälle, in denen Ihr Land	nicht informiert wurde,	unter Angabe der jeweil	igen Vertragspartei und
des ungefähren Zeitp	unkts, zu dem das Vo	orhaben, anlässlich des	sen keine Information
stattfand, durchgeführt		,	
Stattiana, darengeram t	. warde.		
Siehe Bemerkungen in I	Frage 15		
17. Wird mit inter	nationalen staatlichen	Organisationen und,	oder nichtstaatlichen
Organisationen zur Un	nsetzung der Verpflicht	ungen aus Alpenkonver	ition (und Protokollen)
zusammengearbeitet?			
la.	v	Nain	

Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Bevölkerung und Kultur	Х
Raumplanung	X
Luftreinhaltung	Х
Bodenschutz	Х
Wasserhaushalt	X
Naturschutz und Landschaftspflege	X
Berglandwirtschaft	Х
Bergwald	X
Tourismus und Freizeit	X
Verkehr	X
Energie	X
Abfallwirtschaft	X
Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichts Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen Gegenstand der Zusammenarbeit.	staatlichen und den
Vielfältige internationale Beteiligung Liechtensteins in Konventionen des Europarates und anderer Institutionen. Finanzielle Unterstützung und Beherbergung der CIPRA Int sowie Zusammenarbeit mit ihr in Projekten. Mitgliedschaft bei weiteren Organisation	ernational

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

0 -				
18. Werden die Ergebi	nisse von Forschungen u	ınd systematischen Beo	bachtungen regelmäßig	
öffentlich zugänglich ge	emacht?			
Ja	X	Nein		
Wenn ja, wie? Geben S	ie Details an.			
Durch die Jahresberichte der Regierung.				
Berichte der Amtsstellen. Jeder Bericht Liechtensteins ist in doppelter Ausführung in der				
Landesbibliothek erfass	st.			

Herausgabe der Forschungsreihe "Naturkundliche Forschung in Liechtenstein" (1 - 2 Publikationen pro Jahr);

Verschiedenartige und regelmässige Öffentlichkeitsarbeit über Zeitungen, Berichte aus den Ämtern, Dauer- und Wechselausstellungen in Museen, Exkursionen und Führungen in Projektgebieten.

Die Gemeinden bieten ihrerseits ein breites Informationsangebot z.B. durch TV-Kanäle und gemeindeeigene Publikationen.

Fortlaufende Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Projekten auf der Homepage der zuständigen Ämter.

19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des			
Zugangs zu diesen Daten als vertraulich bezeichnete Informationen vertraulich behandelt?			
Ja	Х	Nein	

20. Wurden geeignete Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit getroffen?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche?				
Siehe Bemerkungen in Frage 18.				

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

Beschlüsse wurden in den umsetzungsrelevanten Bereichen berücksichtigt.

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und be	estehen Schwierigkeite	n bei der Umsetzung de	er Verpflichtungen der
Alpenkonvention?			
	_		
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens

2. Gab es Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des Fragebogens? Diese Frage bezieht sich auf alle			
Teile des Fragebogens,	sowohl den allgemeinen	wie den besonderen.	
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, welche? Habe	n Sie Verbesserungsvors	chläge?	
Grundsätzlich besteher	n keine ernsthaften Prob	oleme, jedoch war bei d	en Fragen nicht immer
klar, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Fragen zu kommentieren waren. Hier wird			
wahrscheinlich die Erfahrung der nächsten Jahre Klarheit bringen.			
J	n der Handhabung schwe allen Sprachen der Alpen	<u> </u>	J

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der Protokolle

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

	Durchführung d anung und nachh	•		
Art. 4 Raumplanungsp	orotokoll – Internationa	le Zusammenarbeit		
Institutionen bei der A	te internationale Zusam Ausarbeitung von Pläner icklung (im Sinne von Ar efördert?	n und/oder Programme	n für die Raumpla	anung
Ja	Х	Nein		
	d eine verstärkte interna nen bei der Festlegung r		-	
Ja	X	Nein		
	narbeit in den Grenzräuntwicklung und der Umv		ung der Raumpla	nung,
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, wie? Nenner	Sie Beispiele.			
Nutzen von Synergien Vernetzung von Natur	räumen			
4. Kreuzen Sie die Form	n(en) an, welche die Zus	sammenarbeit am ehest	en beschreiben.	
Bilaterale Abkommen				Х
Multilaterale Abkomm	nen			Х

Finanzielle Unterstütz	ung				Х
Fortbildung/Training					
Gemeinsame Projekte					Х
Sonstige					
Soweit Sie "Sonstige"	angekreuzt haben, n	ennen Sie Details der Zusar	mmenarbe	eit.	
Erläutern Sie, welche	Form(en) der Zusam	menarbeit am besten funl	ktioniert (f	unktior	ieren)
und warum.					
_	_	g von konkreten Projekten			
Regierungsprogramm		klungsziele der UN (SD0 1.	JS) DIS 2	U3U SII	ia im
10 1 0 1					
Art. 6 Raumplanungsi	nrotokoll - Abstimmı	ung der sektoralen Politike	en .		
•		_		alitikan	um dia
nachhaltige Nutzung i		te zur Abstimmung der sek Jarn?	doraien Po	Jiilikeri,	um die
naciniallige Nutzung i					
Ja	X (teilweise)	Nein			
6. Sind die bestehend	en Instrumente zur \	Vermeidung der aus einer	einseitiger	n Raumi	nutzung
entstehenden Gefahre	en geeignet?	·	_		
Ja		Nein	Х		
Wenn ja, nennen Sie E	Beispiele.				
Art & Raumnlanung	snrotokoll — Frstelli	ung von Plänen und/ode	r Program	nmen f	iir die
Raumplanung und na	-	_	i i iogiani	iiiicii i	ui uic
7 Reantworten Sie	die folgenden Frage	n durch Ankreuzen von "	la" oder	Ja	Nein
"Nein".	are roigenden rrage	ii daren Ankiedzen von "	Ja Ouci	Ja	Nem
	_	Entwicklung und Raumpla	_	Х	
zusammenhängende			me der		
kaumpianung und nac	Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?				

Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der	Χ	
nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür		
zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?		
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der	Χ	
Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden		
Rahmen, beteiligt?		
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen	Χ	
Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?		
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme	Χ	
Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen		
Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?		
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den	Χ	
durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten		
Besonderheiten des Gebiets Rechnung?		
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?		X

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und	Ja	Nein
nachhaltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene		
und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere		
Folgendes im Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?		
Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden	Χ	
Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und		
wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen		
versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten		
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von	Х	

Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern		
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und	х	
Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende		
Erwerbskombinationen verstärken		
Im Hinblick auf den ländlichen Raum:		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	Х	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land-	Х	
und Forstwirtschaft im Berggebiet		
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders	Х	
wertvollen Gebiete		
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen	Х	
vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen		
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die	Х	
Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist		
Im Hinblick auf den Siedlungsraum:		
Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten,	Х	
einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher		
Bebauung		
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle	Х	
Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten		
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die	Х	
Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist		
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von	Х	
Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete		
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus		Х
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der	Х	
Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender		
Bebauung		
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	Х	
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz		Х
Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:	ı	

Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von	Х		
Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher			
Lebensgrundlagen			
Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und	X		
Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind			
Im Hinblick auf den Verkehr:	-		
Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen	Х		
Erschließung			
Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher	Х		
Verkehrsmittel			
Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der	Х		
Verkehrsmittel			
Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung	Х		
des motorisierten Verkehrs			
Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für	Х		
die ansässige Bevölkerung und Gäste			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:	

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten				
Auswirkungen von Pro	jekten, welche die Natu	ır, die Landschaft, die ba	auliche Substanz und den	
Raum wesentlich und	nachhaltig beeinflussen	können, geschaffen?		
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, wie?				
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 2014 Nr. 19				
Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft				
Gewässerschutzgesetz				

11. Wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung (insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung) bei dieser Prüfung

Rechnung getragen?			
Ja	-	Nein	-
Wenn ja, wie?			
Aufgrund der Grösse	des Landes und dessen h	omogener Struktur nich	nt relevant.
	_		wirkungen von Projekten
bei der Entscheidun berücksichtigt?	g über die Genehmigu	ung oder Durchführun	g der Projekt-Vorhaben
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, wie?	1		
Berücksichtigung der	Ergebnisse durch die Ge	nehmigungsbehörden.	
auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)			
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde. Grenzübergreifender öffentlicher Verkehr			
ein von diesen durch sowie auf die Umwelt rechtzeitige Benachri frühzeitig erfolgt, das	geführtes Vorhaben au bedingungen in ihrem L chtigung in diesem Sin	f die Raumplanung und and auswirkt bzw. vora ne liegt nur dann vor, ellungnahme durch die	benachrichtigt, wenn sich d nachhaltige Entwicklung ussichtlich auswirkt? (Eine wenn die Information so betroffene Vertragsparteiezogen werden kann.)
la X	Nicht immer	Neir	1

Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie "Nein" oder "Nicht immer" angekreuzt haben,

nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

Konzepte und Planungsinstrumente der Nachbarländer

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwernisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen				
15. Wurde geprüft, in	wieweit im Rahmen des	nationalen Rechts Nut	zer alpiner Ressourcen	
veranlasst werden l	können, marktgerechte	e Preise zu zahlen,	die die Kosten der	
Bereitstellung der gen	annten Ressourcen in ih	ren wirtschaftlichen We	ert einbeziehen?	
Ja		Nein	X	
Wenn ja, was war das	Ergebnis?			
16. Wurde geprüft,	inwieweit im Rahmen	des nationalen Recht	s die im öffentlichen	
Interesse erbrachten L	eistungen abgegolten w	verden können?		
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, was war das Ergebnis?				
Inkraftsetzung entsprechender Verordnungen, Reglemente und rechtlicher Grundlagen				
17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher				
Produktionserschwernisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land-				
und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, was war das Ergebnis?				
Inkraftsetzung entsprechender Verordnungen, Reglemente und rechtlicher Grundlagen				

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden

können?	können?			
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, was war das	Ergebnis?		l	
Inkraftsetzung entspre	chender Verordnungen	, Reglemente und recht	licher Grundlagen	
L				
Art. 12 Raumplanungs	protokoll - Finanz und	wirtschaftspolitische M	aßnahmen	
19. Wurde geprüft, inv	vieweit die mit diesem I	Protokoll angestrebte n	achhaltige Entwicklung	
des Alpenraums du	rch Ausgleichsmaßnah	men zwischen Gebie	etskörperschaften auf	
geeigneter Ebene unte	erstützt werden kann?			
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, was war das	Ergebnis?			
Finanzausgleich zwisch	en den Gemeinden.			
20. Wurde geprüft, inv	vieweit die mit diesem I	Protokoll angestrebte n	achhaltige Entwicklung	
des Alpenraums du	rch Neuausrichtung	der Politiken traditio	neller Sektoren und	
zweckmäßigen Einsatz	der bestehenden Förde	ermittel unterstützt wer	den kann?	
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, was war das	Ergebnis?			
Prozess zum Erreiche	en einer abgestimmte	n Entwicklungsvorstell	ung konnte gestartet	
werden.				
21. Wurde geprüft, inwieweit die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung				
des Alpenraums durch Unterstützung grenzüberschreitender Projekte gefördert werden				
kann?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, was war das Ergebnis?				
Verstärkte Nutzung der Synergien				
L				

45

22. Wurden/werden die Auswirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und

wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum geprüft?

Ja		Nein	Х
Wenn ja, wird sodann	denjenigen Maßnahme	n Vorrang eingeräumt, o	die mit dem Schutz der
Umwelt und mit den Z	lielen der nachhaltigen E	Entwicklung vereinbar si	nd?
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie B	Beispiele		
Art. 13 Raumplanungs	sprotokoll – Weitergehe	ende Maßnahmen	
23. Wurden weitergeh	nende Maßnahmen getro	offen als im Protokoll vo	rgesehen?
Ja		Nein	Х
Wenn ja, welche?			
Schwierigkeiten bei de	er Umsetzung des Raum	nplanungsprotokolls	
24. Gab oder gibt es So	chwierigkeiten bei der U	msetzung des Protokoll	s?
Ja		Nein	Х
Wenn ja, welche?			
Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen			
25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!			
Die Umsetzung von abgestimmten Massnahmen führt zu einer stetigen Steigerung der			
Entwicklungsqualität im Sinne der Nachhaltigkeit.			
			
Raum für eventuelle 7	usätzliche Anmerkunger).	

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen de	1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten			
der Vorrang vor Nutz	ungsaspekten eingeräu	mt, wenn eine Gefahr	der schwerwiegenden	
und nachhaltigen Beei	nträchtigung der Funktio	onsfähigkeit der Böden	besteht?	
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, wie wird dies	s sichergestellt? Nennen	Sie auch die entspreche	enden Vorschriften.	
Gesetz vom 23. Mai 19	996 zum Schutz von Nati	ur und Landschaft (NSch	G), LGBl. 1996 Nr. 117	
Ausserhalb der Bauzo	nen sind bauliche Eingr	iffe – wenn überhaupt	– nur ausnahmsweise	
und mit Auflagen zuläs	ssig.			
Gesetz über die Erhal 1992 Nr. 041	tung und Sicherung de	s landwirtschaftlich nu	tzbaren Bodens, LGBl.	
2. Wurde geprüft,	inwieweit die zur U	Jmsetzung dieses Pro	otokolls angestrebten	
Bodenschutzmaßnahm	nen mit fiskalischen un	nd/oder finanziellen Ma	aßnahmen unterstützt	
werden können?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, was war das	Ergebnis?			
Es wurden agrarpolitis	che Massnahmen zur fi	nanziellen Förderung ei	ner bodenschonenden	
Bewirtschaftung im Ac	ckerbau eingeführt sowi	e zur finanziellen Förde	erung einer pfleglichen	
Bewirtschaftung von	Hanglagen, mitunter z	wecks Vermeidung voi	n Naturgefahren bzw.	
Erosion eingeführt (Verordnung vom 23. März 2010 über die Förderung von ökologischen				
Bewirtschaftungsarten in der Landwirtschaft (LBFV), LGBI. 2010 Nr. 68).				
3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in				
Einklang stehen, besonders unterstützt?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, wie?				
Ökologische Anforderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Bodennutzung				
(Direktzahlungsgesetz	und Abgeltungsgesetz)			

Unterstützung von verdichteten Bauweisen gemäss Gesetz vom 30. Juni 1977 über die

Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG), LGBl. 1977 Nr. 46, in der geltenden Fassung.

Art. 5 Bodenschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit		
zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?		
Erstellung von Bodenkatastern		
Bodenbeobachtung	X	
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten		
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen	X	
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen		
Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung		
Gegenseitige Berichterstattung		

5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	Х
Gemeinsame Projekte	Х
Sonstige	

Soweit Sie "Sonstige" angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Regelmässiger Informationsaustausch mit den Vollzugsbehörden anderer Staaten im Rahmen fixer Arbeitsgruppen.

Art. 6 Bodenschutzprotokoll - Gebietsausweisungen

6. Werden bei der einbezogen?	Ausweisung von Sc	hutzgebieten auch so	chützenswerte Böden	
Ja	Х	Nein		
Werden dabei auch B	oden- und Felsbildunge	en von besonders char	akteristischer Eigenart	
oder von besonderer E	Bedeutung für die Dokur	mentation der Erdgesch	ichte erhalten?	
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, nennen Sie B	eispiele.			
		über den Schutz von Bildungen im Naturv		
Art. 7 Bodenschutzpro	otokoll - Sparsamer und	schonender Umgang m	nit Böden	
_		sbesondere der sparsar		
	_	setzung der Raumpla	nungspläne und/oder	
-programme berücksic				
Ja	X	Nein		
8. Wird die Siedlungs	entwicklung bevorzugt	auf den Innenbereich	konzentriert, um das	
Siedlungswachstum na	ich außen zu begrenzen	?		
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, nennen Sie d	ie entsprechenden Vors	chriften/Verfahren.		
Zonenvorschriften im Rahmen des Baugesetzes, der Bauverordnung und den Bauordnungen.				
9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der				
Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus)				
Rechnung getragen?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ia nennen die e	ntsprechenden Vorschr	 iften/Verfahren		
Wenn ja, nennen die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.				

10. Werden nicht meh	r genutzte oder beeintr	ächtigte Böden, insbesc	ondere Abfalldeponien,
Bergwerkshalden, Inf	rastrukturen, Skipisten	n renaturiert oder re	kultiviert, soweit die
natürlichen Gegebenh	eiten dies zulassen?		
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, nennen Sie d	ie entsprechenden Vors	schriften/Verfahren.	
Renaturierungsauflage	en bei der Bewilligung, g	gestützt auf die einschlä	gigen Vorschriften des
Baugesetzes, des Um	weltschutzgesetzes, de	s Waldgesetzes und d	es Gesetzes über den
Schutz der Natur und I	andschaft.		
Art. 8 Bodenschutzpr	otokoll - Sparsame Ve	rwendung und bodens	chonender Abbau von
Bodenschätzen	·	J	
11. Wird für einen spa	rsamen Umgang mit Boo	denschätzen gesorgt?	
Ja	Х	Nein	
12. Werden zur Sc	honung der Bodensc	hätze vorzugsweise g	geeignete Ersatzstoffe
verwendet?			
Ja	Х	Nein	
13. Werden die Mögli	chkeiten der Wiederver	wertung ausgeschöpft i	und deren Entwicklung
gefördert?			
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, nennen S	Sie die Materialien,	die zur Schonung de	er Bodenschätze der
Wiederverwendung/d	em Recycling zugeführt	werden.	
Steine aus Aushubmat	erial		
Bauabbruchmaterialie	n, insbesondere Betona	bbruch, Mischabbruch ı	und Ausbauasphalt.
14. Werden die Belas	tungen der anderen Bo	odenfunktionen bei Abl	oau, Aufbereitung und

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), 2014 Nr. 19

Nutzung von Bodenschätzen möglichst gering gehalten?

Ja	х	Nein	
Wenn ja, wie?			
Entsprechende Aufla	ngen zu Wiederverw	endung der oberste	n Bodenschicht für
Rekultivierungsarbeite	n, möglichst bei abgesc	hlossenen Abbauetappe	en.
15. Wird in zum Schi	utz der Bodenfunktione	en besonders bedeutsa	men Gebieten und in
	ten zur Trinkwassergev		
verzichtet?			
Ja	х	Nein	
Wenn ja, wie? Nennen	l I Sie die entsprechender	Norschriften.	
Bauverbote. Baubescl	hränkungen und Einscl	nränkung der Bodennu	utzungen gemäss den
	wässerschutzgesetzes.		area german den
_			
A.I. O.B. danash I		. V. J	
Art. 9 Bodenschutzpro	otokoll - Erhaltung der B	oden in Feuchtgebietei	n und Mooren
16. Wird sichergestellt	, dass Hoch- und Flachm	noore erhalten bleiben?	
Ja	х	Nein	
Wenn ja, wie?			
Gemäss den Schutzbestimmungen gemäss dem Naturschutzgesetz.			
17. Wird Torf abgebau	t?		
Ja		Nein	X
		-	
			_
18. Bestehen konkrete	Pläne, die Verwendung	von Torf vollständig zu	ersetzen?
Ja		Nein	Х
Wenn ja, wie?			
<u> </u>			
19. Werden Entwäs	serungsmaßnahmen ir	n Feuchtgebieten und	d Mooren außer in

51

begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?			
Allenfalls kleine Gebie	te im Rahmen von Sanie	rungen bestehender Pr	ojekte.
20. Werden Rückbaum	naßnahmen durchgefüh	rt?	
Ja		Nein	Х
21. Werden Moorböde	en genutzt?		
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, wie?			
Angepasste, extensive	landwirtschaftliche Nut	zung.	
	enschutzprotokoll - Au	sweisung und Behand	llung gefährdeter und
Risiken, insbesondere	piete, die durch geolo Massenbewegungen (H	gische, hydrogeologisc Hangbewegungen, Mure sind, kartiert und in Kata	enbildungen, Erdfälle),
22. Werden Alpengel Risiken, insbesondere	piete, die durch geolo Massenbewegungen (H		enbildungen, Erdfälle),
22. Werden Alpengel Risiken, insbesondere Lawinen und Überschv	oiete, die durch geolo Massenbewegungen (H vemmungen gefährdet	Hangbewegungen, Muresind, kartiert und in Kata	enbildungen, Erdfälle),
22. Werden Alpengel Risiken, insbesondere Lawinen und Überschv	oiete, die durch geolo Massenbewegungen (H vemmungen gefährdet :	Hangbewegungen, Muresind, kartiert und in Kata	enbildungen, Erdfälle),
22. Werden Alpengel Risiken, insbesondere Lawinen und Überschv Ja Werden dabei, soweit	piete, die durch geolo Massenbewegungen (H vemmungen gefährdet s X erforderlich, Gefahrenz	Hangbewegungen, Muresind, kartiert und in Kata Nein onen ausgewiesen?	enbildungen, Erdfälle), aster aufgenommen?
22. Werden Alpengel Risiken, insbesondere Lawinen und Überschv Ja Werden dabei, soweit	piete, die durch geolo Massenbewegungen (H vemmungen gefährdet s X erforderlich, Gefahrenz	Hangbewegungen, Muresind, kartiert und in Kata Nein onen ausgewiesen?	enbildungen, Erdfälle), aster aufgenommen?
22. Werden Alpengel Risiken, insbesondere Lawinen und Überschw Ja Werden dabei, soweit Ja Werden dabei auch se	oiete, die durch geolo Massenbewegungen (Hovenmungen gefährdet st X erforderlich, Gefahrenz X ismische Risiken ausgew	Hangbewegungen, Muresind, kartiert und in Kata Nein onen ausgewiesen? Nein viesen bzw. berücksichti	enbildungen, Erdfälle), aster aufgenommen?
22. Werden Alpengel Risiken, insbesondere Lawinen und Überschw Ja Werden dabei, soweit Ja Werden dabei auch se Ja	oiete, die durch geolo Massenbewegungen (Hovermungen gefährdet state X erforderlich, Gefahrenz X ismische Risiken ausgew X	Hangbewegungen, Muresind, kartiert und in Kata Nein onen ausgewiesen? Nein viesen bzw. berücksichti	enbildungen, Erdfälle), aster aufgenommen? gt? te nach vergleichbaren
22. Werden Alpengel Risiken, insbesondere Lawinen und Überschv Ja Werden dabei, soweit Ja Werden dabei auch se Ja 23. Werden die durch Kriterien zur Quantif	oiete, die durch geolo Massenbewegungen (Hovermungen gefährdet state X erforderlich, Gefahrenz X ismische Risiken ausgew X	Hangbewegungen, Muresind, kartiert und in Kata Nein Onen ausgewiesen? Nein viesen bzw. berücksichti	enbildungen, Erdfälle), aster aufgenommen? gt? te nach vergleichbaren

24. Werden in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet?			
Ja	Х	Nein	
	I		
25. Werden in gefäh	rdeten Gebieten örtlich	ne und traditionelle, a	n die landschaftlichen
Gegebenheiten angep	asste Baumaterialien eir	ngesetzt?	
Ja	X	Nein	
26. Werden in gefährd	leten Gebieten geeignet	e Waldbaumaßnahmen	durchgeführt?
Ja	Х	Nein	
27. Werden erosions-	und rutschungsgeschä	digte Flächen saniert, s	oweit dies der Schutz
des Menschen und voi	n Sachgütern erfordert?		
Ja	Х	Nein	
28. Werden bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur			
Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche,			
ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken eingesetzt?			
Ja	Х	Nein	
Art. 12 Bodenschutzpi	rotokoll - Land-, Weide-	und Forstwirtschaft	
29. Gibt es rechtliche	Grundlagen, die eine g	ute, an die örtlichen Ve	erhältnisse angepasste
ackerbauliche, weidev	virtschaftliche und forst	wirtschaftliche Praxis z	um Schutz vor Erosion
und schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?			
Ja	Х	Nein	
30. Wurden gemeinsa	am mit anderen Vertra	gsparteien Maßstäbe f	ür eine gute fachliche
Praxis im Hinblick auf	die Nutzung von Dünge-	und Pflanzenschutzmit	teln sowie die Nutzung

Liechtensteinische Landesverwaltung: Amt für Bau und Infrastruktur; Amt für Umwelt

von Land-, Weide- und Forstwirtschaft entwickelt und umgesetzt?

Ja		Nein	Х	
Wenn ja, nennen Sie Details.				
31. Wird die Nutzung	g von leichten landwirt	schaftlichen Maschiner	n zur Vermeidun	g der
Bodenverdichtung gef	ördert?			
Ja		Nein	X	
32. Welche der folger	nden Mittel/Stoffe werd	den auf Alpflächen gen	utzt? (Kreuzen Si	e das
Zutreffende an.)				
Mineralische Düngemi	ttel			
Synthetische Pflanzens	schutzmittel			
Klärschlamm				<u> </u>
Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im				
Berichtszeitraum verringert?				
Ja		Nein		
Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen				
33. Werden Bergwäl	der, die in hohem M	1aß den eigenen Star	idort oder vor	allem
Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnliches				
schützen, an Ort und S	telle erhalten?			
Ja	Х	Nein		
34. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern eine Vorrangstellung eingeräumt und deren				
forstliche Behandlung	am Schutzziel orientiert	?		
Ja	Х	Nein		
			<u> </u>	
35. Wird der Wald so genutzt und gepflegt, dass Bodenerosion und schädliche				
Bodenverdichtungen v	vermieden werden?			

Ja	X	Nein		
36. Wird der standort	gerechte Waldbau und	die natürliche Waldve	rjüngung zum Zwecke	
der Schutzwirkung gef	der Schutzwirkung gefördert?			
Ja	Х	Nein		
Art. 14 Bodenschutzpr	otokoll - Auswirkungen	touristischer Infrastru	kturen	
37. Wurden für den B	Bau und die Planierung	von Skipisten in Wälde	ern mit Schutzfunktion	
Genehmigungen erteil	t?			
Ja		Nein	Х	
Wenn ja, enthielte durchzuführen?	en die Genehmigun	gen die Auflage, A	Ausgleichsmaßnahmen	
Ja		Nein		
Wenn ja, nennen	Sie die Genehm	igungen und die	darin vorgesehenen	
Ausgleichsmaßnahmer	٦.			
38. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten Genehmigungen erteilt?				
Ja		Nein	X	
Wenn ja, welche?				
39. Wurden nach In	krafttreten des Boden	schutzprotokolls chem	ische und biologische	
Zusätze für die Pistenp	räparierung zugelassen	?		
Ja		Nein	Х	
Wurde die Umweltverträglichkeit der zugelassenen chemischen und biologischen Zusätze nachgewiesen?				
Ja		Nein		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

Wenn ja, nennen Sie die Institution(en), welche die Umweltverträglichkeit nachgewiesen hat (haben).			
40. Wurden bedeuten	de Schäden an Böden ur	nd Vegetation im Pisten	bereich festgestellt?
Ja		Nein	Х
Wenn ja, wurden Maß	nahmen zur Wiederhers	stellung ergriffen?	
Ja		Nein	
Wenn ja, nennen Sie d	lie Schäden sowie die er	griffenen Maßnahmen.	
Art. 15 und 16 Bo	odenschutzprotokoll -	Begrenzung von Sch	nadstoffeinträgen und
Minimierung von Stre	umitteln		
41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser,			
Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?			
Fortlaufender Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur Emissionsminderung.			
42. Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen technische Regelungen getroffen,			
Kontrollen vorgesehen sowie Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen			
durchgeführt, um eine	Kontamination von Böc	den zu vermeiden?	
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, welche?			
Gemäss den abfallrech	ntlichen Bestimmungen	inklusive den Bestimmı	ungen im Umgang und
Verkehr mit Sonderab	fällen.		
43. Wird seit Inkrafttre	eten des Protokolls noch	Salz als Streumittel ger	utzt?
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, ist dessen A	Ablösung durch abstum	pfende und weniger ko	ontaminierende Mittel
vorgesehen?			

Ja	Х	Nein	
Nennen Sie Details.			
Verwendung von Solel	ösung anstatt Streusalz		
Art. 17 Bodenschutzp	rotokoll - Kontaminierto	e Böden, Altlasten, Abfa	allkonzepte
44. Sind Altlasten oder	^r Altlastenverdachtsfälle	bekannt?	
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, wurden diese	e erhoben und katalogis	iert?	
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, bei welchen	Behörden/Institutionen	sind die Altlastenkatast	er angesiedelt?
Zuständigkeit: Amt fü	r Umwelt. Ablagerungs	-, Betriebs- und Unfalls	standorte sind erfasst.
Aufschaltung des Kata	sters in Vorbereitung.		
_			
45. Soweit Altlasten	oder Altlastenverda	chtsfälle bekannt sind	l, werden diese zur
Abschätzung des (Gefahrenpotentials m	it Methoden, die	mit denen anderer
Vertragsparteien vergl	eichbar sind, untersuch	t?	
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, nennen Sie d	ie Methoden unter Bez	ugnahme auf deren Ver	gleichbarkeit.
Vorgehen gemäss den	schweizerischen Bestim	nmungen (Altlastenvero	rdnung).
46. Wurden Abfallko	nzepte zur Vermeidung	g einer Kontamination	der Böden sowie zur
umweltverträglichen	Vorbehandlung, Behai	ndlung und Ablagerur	ng von Abfällen und
Reststoffen erstellt un	d umgesetzt?		
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, nennen Sie d	ie Konzepte.		
Abfallleitbild 1990			
Deponiekonzept 2005			
Abfallplanung 2070:	Teilberichte I bis III al	ogeschlossen. Teilberich	nt IV befindet sich in
öffentlicher Konsultati	on.		

47. Wurden Dauerbeobachtungsflächen für ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung eingerichtet?			
Ja		Nein	Х
48. Wird die nationale	e Bodenbeobachtung m	nit den Umweltbeobach	ntungseinrichtungen in
den Bereichen Luft, Wa	asser, Flora und Fauna k	coordiniert?	
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie?			
Art. 18 Bodenschutzpr	otokoll - Weitergehend	le Maßnahmen	
49. Wurden weitergeh	ende Maßnahmen getro	offen als im Protokoll vo	orgesehen?
Ja		Nein	Х
Wenn ja, welche?			
Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls			
50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	Х
Wenn ja, welche?			
Beurteilung der Wirks	amkeit der getroffenen	Maßnahmen	
51. Beurteilen Sie die V	Wirksamkeit der getroffe	enen Maßnahmen!	
Grosse Wirksamkeit			
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:			

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbe		
zwischen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutre	ffende	
an.)		
Kartierung	X	
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen	Χ	
schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft		
Biotopvernetzung	Х	
Aufstellung von Konzepten 'Programmen/Plänen der Landschaftsplanung		
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft		
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft		
Forschung		
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer	Χ	
Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien		

2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	Х
Multilaterale Abkommen	X
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	X
Soweit Sie "Sonstige" angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Enge, nachbarliche Zusammenarbeit, Information und Wissensaustausch	n in
grenzüberschreitenden Gebieten mit der Schweiz und Vorarlberg z.B. betre	effend
Wildtierarten. Interreg-Projekte.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren)
und warum.
Bilaterale Gespräche, gemeinsame Konzepte.

3. Wurden grenzüberschreitende Schutzgebiete eingerichtet?					
Ja X Nein					
Wenn ja, welche?					
Das grösste Natursch	utzgebiet Liechtenstein	s (96 Hektare) wird ar	der österreichischen		
Grenze fortgesetzt (24	Hektare).				

4. Erfolgt bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele des Protokolls eine Abstimmung der Rahmenbedingungen mit anderen Vertragsparteien?					
Ja		Nein		Nicht relevant	Х
Nennen Sie De	tails.				

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden

aufgezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte) dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung Sachverhalte laut Anhang I Bestandsaufnahme Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung "1. Bestandssituation Naturkundliche Forschung laufend wildlebender Pflanzen- und Inventar der Naturvorrang-Tierarten und ihrer Biotope" flächen "2. Geschützte Flächen (Fläche, Inventar der Naturvorranglaufend Anteile Gesamtraum, flächen am

Schutzzweck, Schutzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung,		
Eigentumsverhältnisse)"		
"3. Organisation des Natur-	1.1.2013	1.1.2013
schutzes und der Landschafts-	Ämterzusammenlegung	laufend
pflege (Aufbau, Zuständig-		
keiten/Tätigkeiten, personelle		
und finanzielle Ausstattung)"		
"4. Rechtsgrundlagen (auf den		laufend
jeweils zuständigen Ebenen)"		
"5. Naturschutzaktivitäten		laufend
(Gesamtüberblick)"		
"6. Öffentlichkeitsarbeit		laufend
(staatlich/ehrenamtlich)"		
"7. Schlußfolgerungen,		
empfohlene Maßnahmen"		

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

6. Existieren Konzept	e, Programme und/od	der Pläne, in denen	die Erfordernisse und			
Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den						
Alpenraum festgelegt v	werden?					
1-	V	NI-'-				
Ja	X	Nein				
Nennen Sie Details.						
Inventar der Naturvorr	ang-flächen.					

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung	ng sind,
enthalten Sie Darstellungen der folgenden Elemente?	
a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	Х
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu	

erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:	
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	X
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	X
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?	
Ja, in erheblichem Umfang	Х
Ja, in geringem Umfang	
Nein	
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, r	ennen
Sie Details.	
Gegenseitige Koordinierung bei der Zonierung von Gebieten;	
Koordination innerhalb des "Entwicklungskonzeptes Natur und Landwirtschaft";	

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?

Ja X Nein

Wenn ja, welche Vorhaben müssen einer Prüfung unterzogen werden?

Jeder Eingriff, der den Naturhaushalt (Ökologie) oder das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinträchtigt. Eingriffe sind Massnahmen die die bisherige Art der Nutzung von Grundflächen verändern.

Definition "Eingriffe" nach NSchG LGBI. 1996 Nr. 117 Art. 12

- Abbau oder Gewinnung von Bodenschätzen oder Bestandteilen davon;
- Abgrabungen, Aufschüttungen von Materialdepots, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen;
- Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen, Strassen und Wegen sowie von Werbeanlagen;

- Errichtung von Zwischendeponien und die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Abstell-, Ausstellungs- oder Zeltflächen;
- Lagerung oder Ablagerung von Abfällen, Altmaterial und Maschinen;
- Errichtung oder Änderung von Freileitungen;
- Entwässerung und Ackerlegung von Mooren, Rieden und Sümpfen.

Strenger bewertet werden Eingriffe in Natur- und Landschaft bei der Nutzung von Inventarobjekten (Inventar der schützenswerten Landschaften, Objekte und Biotope), die über die bisherige Nutzung hinausgehen sowie zu deren Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung und Veränderung des charakteristischen Zustandes führen können.

OVI (OIIIWEITVEITIAGIIC	chike its prurung, ber gros	Shacingen Emginien.	
10. Hat das Ergebnis d	er Prüfung von privaten	und öffentlichen Maßn	ahmen und Vorhaben,
welche Natur und Lar	ndschaft erheblich oder	r nachhaltig beeinträch	tigen können, Einfluss
auf die Zulassung/Verv	wirklichung der Vorhabe	en?	
Ja	Х	Nein	
11. Ist sichergestellt, d	ass vermeidbare Beeint	rächtigungen unterbleik	oen?
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, wie? Nenner	Sie auch die entsprech	enden Vorschriften.	
Naturschutzgesetz LGE	Bl. 1996 Nr. 117 Art 12 f	f;	
Alle Eingriffe sind	bewilligungspflichtig,	nicht vermeidbare	Eingriffe erfordern
Ersatzmassnahmen od	er landschaftspflegerisc	he Begleitpläne.	
12. Sieht das nationa	ale Recht verpflichtend	de Ausgleichmaßnahme	en für unvermeidbare
Beeinträchtigungen vo	or?		
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, welche? Nen	nen Sie auch die entspr	echenden Vorschriften.	
Naturschutzgesetz LGE	3l. 1996 Nr. 117 Art. 12,	13, 14, 15;	
Ersatzmassnahmen, la	ndschaftspflegerische B	egleitpläne;	
13. Werden nicht ausg	leichbare Beeinträchtig	ungen zugelassen?	

Nein

Χ

Ja

Art. 10 Naturs	chutzpro	otokoll – Grundschut	tz	
14. Werden M	aßnahm	en getroffen, um Be	lastungen und Beeinträchti	igungen von Natur und
Landschaft zu	erringer/	n?		
Ja		X	Nein	
Wenn ja, nenn	en Sie De	etails.		
Extensivierung Nutzungseinsc		Landwirtschaft, gen	Verkehrsberuhigung	en, touristische
	ingeni vo	n Natur und Landsc	chaft die Interessen der ar	isassigen bevolkerung
	igt? werden		ezogen. Lokale Behörden	
Grundbesitzer Interessenverb	igt? werden ände we	informell miteinberden in die Planung	ezogen. Lokale Behörden miteinbezogen.	(Gemeinden) sowie
Grundbesitzer Interessenverb 16. Werden M	igt? werden ände we aßnahm	informell miteinb erden in die Planung en zur Erhaltung un	ezogen. Lokale Behörden miteinbezogen. d Wiederherstellung beson	(Gemeinden) sowie
Grundbesitzer Interessenverb 16. Werden M	igt? werden ände we aßnahm andscha	informell miteinberden in die Planung en zur Erhaltung un ftsstrukturelemente	ezogen. Lokale Behörden miteinbezogen. d Wiederherstellung beson	(Gemeinden) sowie
Grundbesitzer Interessenverb 16. Werden M naturnaher l Kulturlandscha	igt? werden ände we aßnahm andscha	informell miteinberden in die Planung en zur Erhaltung un ftsstrukturelemente	ezogen. Lokale Behörden miteinbezogen. d Wiederherstellung beson	(Gemeinden) sowie
Grundbesitzer Interessenverb 16. Werden M naturnaher I	werden ände we aßnahm andscha ften get	informell miteinberden in die Planung en zur Erhaltung un ftsstrukturelemente	d Wiederherstellung besone, Biotope, Ökosysteme	(Gemeinden) sowie
Grundbesitzer Interessenverb 16. Werden M naturnaher L Kulturlandscha Ja Wenn ja, welch Unterstützung von Einzelbäur	igt? werden ände we aßnahm andscha ften geti ne? sbeiträge nen in de	erden in die Planung en zur Erhaltung un ftsstrukturelemente roffen? X	d Wiederherstellung besone, Biotope, Ökosysteme Nein aftung landwirtschaftlicher erbewässerung von trocken	n (Gemeinden) sowie nderer natürlicher und und traditioneller Randlagen, Erhaltung
Grundbesitzer Interessenverb 16. Werden M naturnaher l Kulturlandscha Ja Wenn ja, welch Unterstützung von Einzelbäur von besonders	werden ände we aßnahm andscha ften geti ne? sbeiträge nen in de	erden in die Planung en zur Erhaltung un eftsstrukturelemente roffen? X e für die Bewirtscha er Landschaft, Wiede eristischen Landscha	d Wiederherstellung besone, Biotope, Ökosysteme Nein Aftung landwirtschaftlicher erbewässerung von trocken	nderer natürlicher und und traditioneller Randlagen, Erhaltung nen Gewässern, Schutz
Grundbesitzer Interessenverb 16. Werden M naturnaher I Kulturlandscha Ja Wenn ja, welcl Unterstützung von Einzelbäur von besonders 17. Existieren	werden ände we aßnahm andscha ften geti ne? sbeiträge nen in de charakte	en zur Erhaltung un iftsstrukturelemente roffen? X e für die Bewirtscha er Landschaft, Wiede eristischen Landschaft	d Wiederherstellung besone, Biotope, Ökosysteme Nein aftung landwirtschaftlicher erbewässerung von trocken	nderer natürlicher und und traditioneller Randlagen, Erhaltung nen Gewässern, Schutz

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie auch die entsprechenden

Ja	Х	,	Nein		
Wenn ja, nennen S	ie Det	ails.	L		
Bewirtschaftung	von	Magerwiesen/Tro	ockenstandorten,	Feuchtgebiete	en, forstliche
Gesetzgebung.					

18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?

Förderung der biologischen und integrierten Produktion, staatliche Pflegeeingriffe in privaten Waldungen.

19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und				
andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, nennen Sie D	etails.			
Siehe Antwort zu Punk	t 18.			

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und gepflegt

Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen

X

Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert

Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung).

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Periol, Bofel, Neufeld, Undera Forst" in der Gemeinde Triesen.

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Matilaberg" in der Gemeinde Triesen.

21. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten im Alpenraum (im eigenen Land oder einem anderen) zu verhindern? Erhaltung, Kontrolle und Pflege nach vorliegenden Schutz- und Pflegeplänen im Land. 22. Wurden die Einrichtung oder die Unterhaltung von Nationalparks gefördert? Ja, in erheblichem Umfang Χ Ja, in geringem Umfang Nein Nennen Sie Details. Liechtenstein ist sehr klein (160 km²) und weist nicht genügend grosse schutzwürdige Flächen aus um einen Nationalpark zu errichten. Derzeit finden Gespräche zusammen mit der Schweiz und Österreich statt um einen Naturpark Rätikon zu realisieren. 23. Wurden Schon- und Ruhezonen eingerichtet, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren? Ja Χ Nein Nennen Sie Details. Pflanzenschutzgebiet im Liechtensteiner Berggebiet; Ruhezonen für freilebende Wildtiere; Schaffung von Waldreservaten ohne jegliche waldbauliche Nutzung; 24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind? Ja Χ Nein Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?

Es liegen keine zu entschädigenden besonderen Leistungen vor, respektive werden solche bereits entschädigt (Bewirtschaftung von Magerwiesen).

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

	hmen ergriffen, um		_			
Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu						
schaffen?						
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, nennen Sie D	letails.					
Schaffung von ökolog	ischen Korridoren in de	er Landschaft (Gewässe	er, Gehölze); In	einem		
Entwicklungskonzept	"Natur und Landw	rirtschaft" wurden z	usammen mit	der		
Landwirtschaft bis 200	7 weitreichende Massn	ahmen geprüft.				
Ökologische Vernetzu	ng innerhalb der landwi	rtschaftlich genutzten F	Hächen: Rasiere	nd auf		
_	gesetz wird aktuell e	_				
	_	_				
	Verbesserung der ökolo			raume		
verfolgt. Landschaftsp	flege-Förderungs-Veror	dnung LGBI. 2010 Nr. 53	3.			
26. Wurden Maßn	ahmen ergriffen, um	n einen grenzübersc	hreitenden Va	rhund		
	,	_				
_	zgebiete, Biotope und	anderer geschutzter	una schutzens	werter		
Objekte zu schaffen?						
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, nennen Sie D	Details.					
•		"				
	hutzgebietes "Ruggelle					
Vorarlberg (Österre	eich) sowie geme	insame Planung	der Renatur	ierung		
grenzüberschreitende	r Gewässer.					
		1 2 2 2 5 5 5				
	stimmung der Ziele	und Maßnahmen für	grenzubersch	reitende		
Schutzgebiete?						
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, wie? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)						
Durch bilaterale Disku	ssionen/Austausch					
Durch multilaterale Di	skussionen/Austausch					
Durch projektbezogen	e Abstimmung der Ziele	und Maßnahmen		Х		
Sonstiges						

Nennen Sie Details.							
Art. 13 Naturschutzprotokoll – Schutz von Biotoptypen							
28. Wurden Maßnahmen ergriffen, um natürliche und naturnahe Biotoptypen dauerhaft in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu erhalten?							
Ja	X	Nein					
Nennen Sie Details.							
Durch Inventarisierung, ökologische Bewertung und Pflege (Pflegepläne);							
29. Wird die Renaturie	rung beeinträchtigter L	ebensräume gefördert?					
Ja	Х	Nein					
Nennen Sie Details.							
Ökologische Aufwertungen in Landwirtschaftsgebieten, ökologische Waldrandgestaltung,							
Wiederbewässerung trockener Giessen.							
	_	beantworten, wenn das	Protokoll bereits seit				
mehr als zwei Jahren i	n Ihrem Land in Kraft i	st. 					
	•		ıt, für die Maßnahmen zu				
	urliche und naturnane r räumlicher Verteilung		ា ausreichendem Umfang				
-							
Ja*	X	Nein					
Wenn ja, wann wurder	n die Biotoptypen gena	nnt?					
Biotoptypen: Fliessge	ewässer, Stillgewässer	(Wasserflächen), Fla	chmoore (Streuerieder)				
Feuchtbiotopkomplexe, Waldstandorte, Trocken- oder Magerwiesen, Eutrophes Grünland,							
Ruderalflächen, Alpine Grossraumbiotope.							
Auch: Inventar schützenswerter Biotope und Objekte innerhalb von Siedlungen.							

https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-naturschutzgebiete in liechtenstein.pdf
https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-naturschutzgebiete in liechtenstein.pdf

^{*} Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.

https://www.llv.li/files/au/pilzschutzgebiete-in-liechtenstein.pdf

https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-pflanzenschutzgebiete in liechtenstein.pdf

https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-magerstandorte in liechtenstein.pdf

https://www.llv.li/inhalt/11223/amtsstellen/naturschutz-im-wald

https://www.llv.li/files/au/pdf-llv-au-b15-naturvorrangflaechen.pdf

http://geodaten.llv.li/geoportal/naturlandschaft.html

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in							
ihrer Vielfalt mit ausreichenden Populationen und genügend großen Lebensräumen zu erhalten?							
Ja	Х	Nein					
Nennen Sie Details.							
Neben dem Schutz der Arten durch den Schutz und die Pflege von Biotoptypen wurden							
verschiedene Verordnungen (VO) geschaffen:							
VO zum Schutze des Igels, LGBI. 1992 Nr. 65							
VO zum Schutz der Pilze, LGBI. 2002 Nr. 84							
VO über spezifisch geschützte Pflanzen- und Tierarten, LGBl. 2017 Nr. 444							
VO über die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen zur Erhaltung der Magerwiesen, LGBI. 1996 Nr. 187							
VO zum Schutz der Gebirgsflora, LGBI. 1989 Nr. 49							
Jagdgesetz, LGBl. 1962 Nr. 4 in der heute gültigen Fassung							
Internationale Übereinkommen zum Schutz von Arten und Biotopen.							

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

	32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund						
ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?							
	Ja	Х	Nein				
	Wenn ja, wann?		1962 Jagdgesetz und VO				

1996 Naturschutzgesetz und VO,

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu	Х	
töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und		
Überwinterungszeiten zu stören		
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	Х	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur	Х	
entnommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon		
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen	Х	
bestimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort		
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur	Х	
entnommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen		
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		
Naturschutzgesetz, LGBI. 1996 Nr. 117 und VO;		
Jagdgesetz, LGBI. 1962 Nr. 4 in der heute gültigen Fassung;		
Berner Konvention, Ramsar Konvention, Bonner Konvention		

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

34. Wurden die Tier- ι	und Pflanzenarten benar	nnt, welche	unter Schi	ıtz de	r in Art	. 15 Abs. 1
und 2 Naturschutzproto	okoll aufgezählten Maßna	ahmen steh	en?			
Ja*	Х	Nein				
Wenn ja, wann?			1996: L Beilage LG Neu: 2017			

Artenliste:

Verordnung über spezifisch geschützte Pflanzen- und Tierarten (LGBI. 2017 Nr. 444)

^{*}Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.

Art. 1,

Folgende Pflanzen stehen unter besonderem Schutz: Anhang I und II

Anhang 1

(Art. 1 Abs. 1 Bst. a)

Liste der geschützten Pflanzen- und Tierarten

I. Pflanzenarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Aethionema saxatile	Steintäschel
Androsace spp.	Mannsschild, alle Arten
Aquilegia alpina	Alpenakelei
Artemisia, alle kleinen Arten	Edelraute, alle kleinen Arten
Asarum europaeum	Haselwurz
Asperula tinctoria	Färber-Waldmeister
Asplenium scolopendrium	Hirschzunge
Cardamine bulbifera	Knöllchentragende Zahnwurz
Carex brizoides	Zittergras-Segge
Carex buxbaumii	Buxbaums Segge
Carex pseudocyperus	Zypergras-Segge
	Punktierte Segge
Carex punctata Cladium mariscus	Schneidebinse
Cyclamen purpurascens	Europäisches Alpenveilchen
Cyperus flavescens	Gelbliches Zypergras
Delphinium elatum	Hoher Rittersporn
Dianthus superbus	Pracht-Nelke
Drosera spp.	Sonnentau, alle Arten
Dryopteris cristata	Kamm-Wurmfarn
Euphorbia virgata	Rutenförmige Wolfsmilch
Gentiana cruciata	Kreuzblättriger Enzian
Gentiana pneumonanthe	Lungen-Enzian
Gentianella tenella	Zarter Enzian
Gladiolus palustris	Sumpf-Gladiole
Glyceria maxima	Grosses Süssgras
Hippuris vulgaris	Tannenwedel
Iris pseudacorus	Gelbe Schwertlilie
Iris sibirica	Sibirische Schwertlilie
Lilium bulbiferum ssp. croceum	Feuerlilie
Lilium martagon	Türkenbund
Menyanthes trifoliata	Fieberklee
Nymphaea alba	Weisse Seerose
Ophioglossum vulgatum	Natterzunge
Orchidaceae, alle Arten, welche nicht in	Orchideen, alle Arten, welche nicht in Anhang 2 aufgeführt sind
Anhang 2 aufgeführt sind	
Saxifraga mutata	Kies-Steinbrech oder Safrangelber Steinbrech
Schoenus ferrugineus	Rostrote Kopfbinse
Schoenus nigricans	Schwärzliche Kopfbinse
Scilla bifolia	Zweiblättriger Blaustern
Senecio abrotanifolius	Eberreisblättriges Greiskraut
Seseli annuum	Einjähriger Bergfenchel
Sparganium emersum	Einfacher Igelkolben
Staphylea pinnata	Pimpernuss
Thalictrum minus	Kleine Wiesenraute
Trichophorum alpinum	Alpen-Haarbinse
Trifolium rubens	Purpur-Klee
Trifolium fragiferum	Erdbeerklee

II. Tierarten

A. Wirbeltiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Amphibia	Amphibien: alle nicht in Anhang 2 aufgeführten Amphibienarten
Aves	Vögel: alle nicht in Anhang 2 oder dem Jagdgesetz aufgeführten Vogelarten
Reptilia	Reptilien: alle nicht in Anhang 2 aufgeführten Reptilienarten
Canis aureus	Goldschakal
Castor fiber	Biber
Erinaceus europaeus	Igel
Gliridae ssp.	Bilche, alle Arten
Lynx lynx	Luchs
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Sciurus vulgaris	Eichhörnchen
Soricidae ssp.	Spitzmäuse, alle Arten

B. Wirbellose Tiere

Deutscher Name
Libellen: alle nicht in Anhang 2 aufgeführten Libellenarten
Schmetterlinge: alle nicht in Anhang 2 aufgeführten Schmetterlingsarten
Rote Waldameisen (Gruppe)
Weinbergschnecke
Medizinischer Blutegel
Libellen-Schmetterlingshaft
Hirschkäfer

Anhang 2

(Art. 1 Abs. 1 Bst. b)

Liste der streng geschützten Pflanzen- und Tierarten

I. Pflanzenarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Buxbaumia viridis	Grünes oder Schleier-Koboldmoos
Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Dracocephalum ruyschiana	Berg-Drachenkopf
Eryngium alpinum	Alpen-Mannstreu
Liparis loeselii	Zwiebelorchis
Myosotis rehsteineri	Rehsteiners oder Bodensee-Vergissmeinnicht
Typha minima	Kleiner oder Zwerg-Rohrkolben
Typha shuttleworthii	Shuttleworths oder Silber-Rohrkolben

II. Tierarten

A. Wirbeltiere

1. Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Microchiroptera excl. Pipistrellus pipistrellus	alle Fledermäuse ausser Zwergfledermaus
Canis lupus	Wolf
Felis silvestris	Wildkatze
Lutra lutra	Fischotter
Ursus arctos	Braunbär

2. Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Aegolius funereus	Raufusskauz
Alcedo atthis	Eisvogel
Anthus campestris	Brachpieper
Anthus cervinus	Rotkehlpieper
Anthus pratensis	Wiesenpieper
Anthus spinoletta	Bergpieper
Anthus trivialis	Baumpieper
Apus melba	Alpensegler
Aquila chrysaetos	Steinadler

72

[
Aquila clanga	Schelladler
Ardea purpurea	Purpurreiher
Asio flammeus	Sumpfohreule
Asio otus	Waldohreule
Athene noctua	Steinkauz
Aythya nyroca	Moorente
Bombycilla garrulus	Seidenschwanz
Botaurus stellaris	Rohrdommel
Bubo bubo	Uhu
Bulbucus (Ardeola) ibis	Kuhreiher
Calidris alba	Sanderling
Calidris alpina	Alpenstrandläufer
Calidris minuta	Zwergstrandläufer
Calidris temminckii	Temminckstrandläufer
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker
Carduelis cannabina	Hämpfling
Carduelis carduelis	Stieglitz
Carduelis chloris	Grünfink
Carduelis flammea	Birkenzeisig
Carduelis spinus	Erlenzeisig
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel
Casmerodius albus	Silberreiher
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer
Certhia familiaris	Waldbaumläufer
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe
Ciconia ciconia	Weissstorch
Ciconia nigra	Schwarzstorch
Cinclus cinclus	Wasseramsel
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeisser
Coracias garrulus	Blauracke
Coracias garrulus Crex crex	Blauracke Wachtelkönig
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus	Blauracke Wachtelkönig Singschwan
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos martius	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos martius Dendrocopos medius	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos martius Dendrocopos medius Dendrocopos minor	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos martius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos martius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos martius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos martius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza cirtinella	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos martius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirius Emberiza schoeniclus	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza citrinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos martius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza citrinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza ciriusle Emberiza citrinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco naumanni	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza cirinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco peregrinus	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza cirlus Emberiza citrinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco peregrinus Falco subbuteo	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza citrinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco peregrinus Falco subbuteo Falco tinnunculus	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke Turmfalke
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza cirinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco peregrinus Falco subbuteo Falco tinnunculus Falco vespertinus	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke Turmfalke Rotfussfalke
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza cirinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco peregrinus Falco subbuteo Falco tinnunculus Falco vespertinus Ficedula hypoleuca	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke Turmfalke Rotfussfalke Trauerschnäpper
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza citrinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco peregrinus Falco subbuteo Falco tinnunculus Falco vespertinus Ficedula hypoleuca Geronticus eremita	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke Turmfalke Rotfussfalke Trauerschnäpper Waldrapp
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza citrinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco peregrinus Falco subbuteo Falco tinnunculus Falco vespertinus Ficedula hypoleuca Geronticus eremita Glaucidium passerinum	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke Turmfalke Rotfussfalke Trauerschnäpper Waldrapp Sperlingskauz
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza citrinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco naumanni Falco peregrinus Falco vespertinus Ficedula hypoleuca Geronticus eremita Glaucidium passerinum Grus grus	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke Turmfalke Rotfussfalke Trauerschnäpper Waldrapp Sperlingskauz Kranich
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza citrinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco naumanni Falco peregrinus Falco vespertinus Ficedula hypoleuca Geronticus eremita Glaucidium passerinum Grus grus Gypaetus barbatus	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke Turmfalke Rotfussfalke Trauerschnäpper Waldrapp Sperlingskauz Kranich Bartgeier
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos matius Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza citrinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco naumanni Falco peregrinus Falco subbuteo Falco tinnunculus Ficedula hypoleuca Geronticus eremita Glaucidium passerinum Grus grus Gypaetus barbatus Haliaetus albicilla	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke Turmfalke Rotfussfalke Trauerschnäpper Waldrapp Sperlingskauz Kranich Bartgeier Seeadler
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos major Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza cirlus Emberiza cirtinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco naumanni Falco peregrinus Falco subbuteo Falco tinnunculus Falco vespertinus Ficedula hypoleuca Geronticus eremita Glaucidium passerinum Grus grus Gypaetus barbatus Haliaetus albicilla Hirundo rustica	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke Turmfalke Rotfussfalke Trauerschnäpper Waldrapp Sperlingskauz Kranich Bartgeier Seeadler Rauchschwalbe
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos major Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza cirlus Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco peregrinus Falco subbuteo Falco tinnunculus Falco vespertinus Ficedula hypoleuca Geronticus eremita Glaucidium passerinum Grus grus Gypaetus barbatus Haliaetus albicilla Hirundo rustica Ixobrychus minutus	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke Turmfalke Rotfussfalke Trauerschnäpper Waldrapp Sperlingskauz Kranich Bartgeier Seeadler Rauchschwalbe Zwergdommel oder Zwergreiher
Coracias garrulus Crex crex Cygnus cygnus Delichon urbica Dendrocopos leucotos Dendrocopos major Dendrocopos major Dendrocopos medius Dendrocopos minor Egretta garzetta Emberiza cia Emberiza cirlus Emberiza cirlus Emberiza cirtinella Emberiza schoeniclus Erithacus rubecula Falco columbarius Falco naumanni Falco peregrinus Falco subbuteo Falco tinnunculus Falco vespertinus Ficedula hypoleuca Geronticus eremita Glaucidium passerinum Grus grus Gypaetus barbatus Haliaetus albicilla Hirundo rustica	Blauracke Wachtelkönig Singschwan Mehlschwalbe Weissrückenspecht Buntspecht Schwarzspecht Mittelspecht Kleinspecht Seidenreiher Zippammer Zaunammer Goldammer Rohrammer Rotkehlchen Merlin Rötelfalke Wanderfalke Baumfalke Turmfalke Rotfussfalke Trauerschnäpper Waldrapp Sperlingskauz Kranich Bartgeier Seeadler Rauchschwalbe

Lanius excubitor	Raubwürger
Lanius minor	Schwarzstirnwürger
Lanius senator	Rotkopfwürger
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel
Luscinia (Cyanosylvia) svecica	Blaukehlchen
Luscinia megarhynchos	Nachtigall
Mergus albellus	Zwergsäger
Monticola saxatilis	Steinrötel
Motacilla alba	Bachstelze
Motacilla cinerea	Bergstelze oder Gebirgsstelze
Motacilla flava	Schafstelze
Muscicapa striata	Grauschnäpper
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer
Oriolus oriolus	Pirol
Otus scops	Zwergohreule
Pandion haliaetus	Fischadler
Panurus biarmicus	Bartmeise
Parus ater	Tannenmeise
Parus caeruleus	Blaumeise
Parus cristatus	Haubenmeise
Parus major	Kohlmeise
Parus montanus	Mönchsmeise
Parus palustris	Sumpfmeise
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Picoides tridactylus	Dreizehenspecht
Picus canus	Grauspecht
Picus viridis	Grünspecht Cohman de Commanda
Podiceps nigricollis Porzana parva	Schwarzhalstaucher Kleines Sumpfhuhn
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn
Prunella collaris	Alpenbraunelle
Prunella modularis	Heckenbraunelle
Ptyonoprogne rupestris	Felsenschwalbe
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen
Riparia riparia	Uferschwalbe
Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen
Serinus citrinella	Zitronenzeisig
Serinus serinus	Girlitz
Sitta europaea	Kleiber
Sterna hirundo	Fluss-Seeschwalbe
Strix aluco	Waldkauz
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke
Sylvia borin	Gartengrasmücke
Sylvia communis	Dorngrasmücke
Sylvia curruca	Klappergrasmücke
Tadorna tadorna	Brandgans
Tichodroma muraria	Mauerläufer
Tringa glareola	Bruchwasserläufer
Tringa ochropus	Waldwasserläufer
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig
Turdus torquatus	Ringdrossel
Tyto alba	Schleiereule
Upopa epops	Wiedehopf

3. Reptilie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Coronella austriaca	Schlingnatter
Lacerta agilis	Zauneidechse
Podarcis muralis muralis/maculiventris	Mauereidechse

4. Amphibien

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Bombina variegata	Gelbbauchunke
Hyla arborea	Laubfrosch
Salamandra atra	Alpensalamander
Triturus cristatus	Kammmolch

B. Wirbellose Tiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer
Coenonympha oedippus	Moorwiesenvögelchen
Euphydryas (Eurodryas) aurinia	Skabiosen-Scheckenfalter
Parnassius apollo	Apollofalter
Phengaris (Maculinea) arion	Schwarzgefleckter Bläuling
Phengaris (Maculinea) nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Schwarzblauer Moorbläuling
Phengaris (Maculinea) teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Grosser Moorbläuling
Rosalia alpina	Alpenbock

35. Soweit Entnahm	e- und Handelsverbote	entsprechend Art.	15 Naturschutzprotokoll
erlassen wurden, wurd	den Ausnahmen zu dieser	n Verboten zugelasser	n?
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

36. Ist die Definition	der in Art. 15 Abs. 1 N	Naturschutzprotokoll ge	enannten Begriffe "Brut-,
Aufzucht- und Überwir	nterungszeiten" erfolgt?		
Ja		Nein	X
Wenn ja, wie? Geben S	Sie die Definitionen wied	der.	

37. Ist die Klarstellu	ng weiterer Begriffe,	die bei der wissensc	haftlichen Interpretation
Schwierigkeiten bereit	en könnten, erfolgt?		
Ja		Nein	X
Wenn ja, welcher Begr	iffe und wie wurden di	ese definiert?	

Art. 16 Naturschutzprotokoll – Wiederansiedlung einheimischer Arten

38. Fördert Ihi	r Land di	e Wiedera	nsiedlung und	d Ausbreitung	einheimis	cher wildl	ebender	r Tier
und Pflanzena	rten sov	wie Untera	arten, Rassen	und Ökotyp	en unter	den in A	rt 16 A	lbs. 1
Naturschutzpr	otokoll g	enannten \	/oraussetzung	gen?				
Ja		Х		Nein				
Nennen Sie De	taile							
Nennen Sie De	talis.							
Der Luchs (<i>Lyr</i>	nx lynx) u	ınd der Bib	er (Cator fibe	er) sind aus d	er schweiz	erischen N	lachbars	schaf
bereits eingew	vandert.	Der Luchs	und Biber sir	nd in Liechter	nstein geso	chützt, die	Bevölk	erun
und die allenfa	alls betro	ffenen Inte	eressengruppe	en sind über o	die Situatio	n informi	ert. Zurz	eit is
nur die erwa	artete E	inwanderu	ng des Wol	fes (<i>Canis L</i>	upus) aus	der sch	ıweizeri	scher
Nachbarschaft	aktuell.							
39. Erfolgt di	e Wiede	ransiedlun	g und Aushi	reitung auf d	ler Grundl	lage wisse	nschaft	liche
Erkenntnisse?	e Wiede	arisicarari	5 ana 7 assi	citaily aar c	ici Ciana	14BC W133	inscriare	ciic
Erkemitingse.				ı				
Ja		X		Nein				
Nennen Sie De	tails.							
Es erfolgt kein	e geplan	te Wiedera	nsiedelung de	es Luchses, w	eil das Staa	atsgebiet L	iechten:	stein
zu klein ist, ເ	um eine	eigene Po	opulation zu	beherbergen	. Allfällige	Wiedera	nsiedelu	unger
können deshal	b nur in 2	Zusammen	arbeit mit dei	n Nachbarstaa	aten erfolg	en.		
				6				
40. Wird die Er		_		- und Pflanzer	narten nacl	h der Wied	leransie	dlun
überwacht und	d bei Bed	arf reguliei	t?					
Ja	Х	Nei	n		Nicht anv	vendbar		
Art. 17 Naturs	chutzpro	tokoll - An	siedlungsverl	bote				
41. Wurden n	ationale	Regeliinge	n erlassen w	relche gewähr	·leisten da	iss wildleh	ende Ti	ier-
und Pflanzena		-		_				
natürlich vorka			_		iaabaren	verganger	incit in	CITC
natariidii vorkt	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Te mene ang						
Ja		Χ		Nein				
Wenn ja, sehe	n diese R	egelungen	Ausnahmen v	vor?				

Ja	Х	Nein	Nicht anwendbar	

Soweit derartige Regelungen existieren, nennen Sie, soweit relevant, die entsprechenden Regelungen und die eventuellen Ausnahmebestimmungen.

Jagdgesetz LGBl. 19962 Nr. 4 in der heute gültigen Fassung.

Art. 44: Eine allfällige Aussetzung von ehemals heimischen oder nichtheimischen Tierarten bedarf der Bewilligung der Regierung. Sie muss hierfür den Jagdbeirat (beratende jagdliche Kommission) und die Naturschutzkommission anhören.

Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

42. Gibt es Rechtsvorschriften, welche vor der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen eine Prüfung der durch diese entstehenden Risiken für Mensch und Umwelt vorsehen?

lo.	V	Nain	
Ja	X	Nem	

Wenn ja, welche? Nennen Sie die Vorschriften unter Angabe deren Inhalts.

Gesetz über den Umgang mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder gebietsfremden Organismen, LGBI. 2011 Nr. 4

Art. 7 Schutz von Mensch, Tier, Pflanzen, Umwelt und biologischer Vielfalt

Mit genetisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:

- a) den Menschen, die Tiere, die Pflanzen oder die Umwelt nicht gefährden können;
- b) die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beinträchtigen.

Art. 33 Grundsätze

- 1) Mit gebietsfremden Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:
- a) die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können;
- b) die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.
- 2) Vorschriften in anderen Gesetzen, insbesondere dem Fischereigesetz, dem Jagdgesetz und dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, welche gebietsfremde Organismen betreffen, bleiben vorbehalten.

Art. 34 Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen

- 1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die invasiven gebietsfremden Organismen, mit denen in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden darf. Massnahmen, die der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen dienen, sind zulässig.
- 2) Das Amt für Umwelt kann im Einzelfall eine Ausnahmebewilligung für den direkten

Umgang in der Umwelt mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Abs. 1 erteilen, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Grundsätze von Art. 33 ergriffen hat.

3) Abgetragener Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Abs. 1 belastet ist, muss am Entnahmeort verwertet oder so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Organismen ausgeschlossen ist.

Art. 34a Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

- 1) Wer mit gebietsfremden Organismen umgeht, die er weder in der Umwelt verwenden (Art. 34 Abs. 2) noch im Versuch freisetzen (Art. 35) oder in Verkehr bringen darf (Art. 36), muss alle Einschliessungsmassnahmen treffen, die insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Organismen für Umwelt und Mensch notwendig sind. Dazu ist vorgängig eine Risikoermittlung und -bewertung durchzuführen.
- 2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung:
- a) die einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen;
- b) die Einzelheiten der Risikoermittlung und -bewertung, insbesondere:
- 1. die Gruppierung von einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen nach dem von ihrem Vorkommen ausgehenden Risiko;
- 2. die Klassen von Tätigkeiten mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen nach ihrem Risiko für den Menschen und die Umwelt.

Art. 34b25 Anmelde- und Bewilligungspflicht

- 1) Für die Tätigkeit mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen ist in Abhängigkeit von der Klasse der Tätigkeit eine Anmeldung vorzunehmen oder eine Bewilligung des Amtes für Umwelt einzuholen. Die Bewilligung ist zu befristen.
- 2) Soweit für eine Tätigkeit in geschlossenen Systemen keine Bewilligungspflicht besteht, kontrolliert die verantwortliche Person oder Unternehmung die Einhaltung der Grundsätze von Art. 33 selbst. Das Amt für Umwelt legt im Einzelfall Art, Umfang und Überprüfung dieser Selbstkontrolle fest.
- 3) Die Regierung regelt die Einzelheiten über die Anmeldung und Bewilligung von Tätigkeiten mit einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen in geschlossenen Systemen mit Verordnung.

Art. 34c

Änderung und Überprüfung von Anmeldungen und Bewilligungen Auf die Änderung und Überprüfung von Anmeldungen und Bewilligungen findet Art. 30 sinngemäss Anwendung.

Art. 35 Freisetzungsversuche

1) Wer gebietsfremde wirbellose Kleintiere im Versuch freisetzen will, benötigt dafür eine Bewilligung der Regierung.

- 2) Die Regierung legt die Anforderungen und das Verfahren mit Verordnung fest.
- 3) Sie kann für bestimmte gebietsfremde wirbellose Kleintiere mit Verordnung Vereinfachungen der Bewilligungspflicht oder Ausnahmen davon vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Art. 33 ausgeschlossen ist.

Art. 36 Inverkehrbringen

Gebietsfremde Organismen dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn gemäss den aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften:

- a) sie für das Inverkehrbringen zugelassen sind; und
- b) die Informations- und Anweisungspflichten gegenüber den Abnehmern eingehalten werden.

Art. 19 Naturschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

43. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja		Nein	Х
Wenn ja, welche?			

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls

44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!
Die Wirksamkeit ist von grosser Bedeutung

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

wesentliche Träger der	r Erhaltung der Natur- u	ind Kulturlandschaft and	erkannt?
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, wie?			
Anerkennung gemäss	Landwirtschaftsgesetz	und Entschädigung mi	t Förderleistungen für
die multifunktionalen	Aufgaben.		
		n Fläche im Alpenkonve	
es sind nicht nur die Be	erglagen und Alpbetriek	oe betroffen, sondern au	ıch das Talgebiet.
2. Werden die Landw	rirte im Alpenraum in	die Entscheidungen un	d Maßnahmen für die
Berggebiete einbezoge	en?		
Ja	ja	Nein	
Wenn ja, wie?	l		
Die Vertretung der L	andwirte, die "Vereini	gung bäuerlicher Orga	nisationen" ist in die
Entscheidungsfindung	integriert.		
Landwirte sind in	der Landesalpenkomn	nission und in der	Kommission für die
Berggebietssanierung	vertreten.		
Jährlich stattfindende	Informationsveranstaltu	ungen zum Thema Alpw	irtschaft
Art. 6 Berglandwirtsch	naftsprotokoll - Interna	tionale Zusammenarbei	t
3. Welche der fol	genden Aktivitäten	werden im Rahmen	der internationalen
Zusammenarbeit im	Hinblick auf die Ber	glandwirtschaft verfolg	gt? (Kreuzen Sie das
Zutreffende an.)			
Gemeinsame Bewertu	ngen der agrarpolitisch	en Entwicklung	
Gegenseitige Konsulta	tionen vor wichtigen a	grarpolitischen Entsche	eidungen zur
Durchführung dieses P	rotokolls		
Grenzüberschreitende	Zusammenarbeit	aller zuständigen	Behörden.

insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften					
um die Ziele dieses Protokolls zu verwirklichen Förderung der internationalen Zusammenarheit unter Forschungs- und					
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten					
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen	Х				
Förderung gemeinsamer Initiativen					
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien					
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	Х				

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	Х
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie "Sonstige" angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Jährliche Tagungen und Austausch von Fachwissen.

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft	Ja	Nein
unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)		
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen	Χ	
entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen		

Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen	Х	
Standortnachteile		
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine	Х	
Mindestbewirtschaftung sichern		
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur	Х	
Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor		
Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den		
allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage		
vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.		

Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.

Gemäss Einkommens-Förderungs-VO wird den Bergbetrieben ein Förderbeitrag pro Tiereinheit geleistet, um eine standortgerechte Tierhaltung und Fütterung zu erhalten.

Landschaftspflege-Förderungs-VO: Über ein Punktesystem werden die natürlichen Standortnachteile bewertet und flächenbezogen individuell abgegolten.

Alpwirtschafts-Förderungs-VO: Die zusätzlichen Aufwendungen für die Pflege der Alpweiden werden im Rahmen der Alpungskostenbeiträge mit einem Bewirtschaftungsbonus jährlich und individuell berücksichtigt, welches ebenfalls auf einem Punktesystem basiert.

Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung des Berggebietes: Integraler Ansatz zum Schutz vor Naturgefahren sowie Förderung der Wald- und Alpwirtschaft

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird	l den	besonderen	Bedingunger	n der	Berggebiet	e bei	Raumplanı	ung,
Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der								
Natur- un	d Kulturla	ndschaft Rech	nung getragei	n?				
Ja		X		Nein				
Nennen S	ie Details.							
Berücksic	htigung d	ler örtlichen,	ökologischer	n Faktore	en, zum Be	ispiel D	üngeverbot	auf
Alpweiden, Begrenzung der Bestossungszahlen (Vieheinheiten pro Fläche) oder Offenhalten								
der Lands	der Landschaft durch Bewirtschaftung (Verhinderung der Bewaldung durch Mahd).							

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen

Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung					
vorgesehen?					
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, nach welcher	n Kriterien werden diese	Flächen ausgesucht?			
Für die Erhaltung und	Ausscheidung für die La	andwirtschaft sind die (Gemeinden im Rahmen		
der Zonenplanung zus	ständig. Aufgrund der	untergeordneten wirts	chaftlichen Bedeutung		
haben die Landwirtscl	naft und die Berglandv	virtschaft dabei bei de	r Flächenausscheidung		
nicht die erste Prior	ität. Demnach erfolgt	die Flächenzuweisung	g nicht prioritär nach		
landwirtschaftlichen Kr	iterien.				
8. Werden die tradit	ionellen Kulturlandsch	aftselemente (Wälder,	Waldränder, Hecken,		
Feldgehölze, Feucht-,	Trocken- und Magery	wiesen, Almen) und o	deren Bewirtschaftung		
erhalten und wiederhe	rgestellt?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, nennen Sie B	eispiele.				
Finanzielle Beiträge für	: Magerwiesenbewirtsc	haftung, steile Hanglage	en, Alpweiden.		
9. Werden besonder	e Maßnahmen zur Er	haltung der traditione	ellen Hofanlagen und		
landwirtschaftlichen B	auelemente sowie zur	weiteren Anwendung	der charakteristischen		
Bauweisen und Baumaterialien getroffen?					
Ja		Nein	Х		
Wenn ja, welche?					

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	Х	Nein	
Wenn ja, welche Maßr	nahmen sind dies?		
Förderung von speziel	len Speisemais-Sorten a	als spezielles Agrarprod	ukt und der Schutz für
Sauerkäse (spezielle Fr	rischkäse Art), Alpkäse.		
Inventarisierung und E	rhaltung von lokalspezi	fischen Gemüse- und Ob	ostsorten
11. Wurden mit and	leren Vertragsparteien	gemeinsame Kriterier	n angestrebt, um die
_	_	naturgemäßen und gel	
Bewirtschaftungsmeth	oden in den Berggeb	pieten zu begünstigen	sowie die typischen
Agrarprodukte, die sie	ch durch ihre örtlich k	pegrenzten, einzigartige	en und naturgemäßen
Produktionsweisen aus	szeichnen, zu schützen ı	und aufzuwerten?	
Ja	Х	Nein	
Wenn ja, welche Kriter	rien sind dies?		
Festlegung gemeinsam	ner Qualitätskriterien fü	r Frischkäse und Speiser	mais mit der Schweiz.
Art. 10 Berglandwirt	tschaftsprotokoll - St	andortgemäße Viehha	ltung und genetische
12. Welche Maßnahr	men wurden ergriffen,	um die Viehhaltung,	unter Einschluss der
traditionellen Haustie	re, mit ihrer charaktei	ristischen Rassenvielfal	t und ihren typischen
Erzeugnissen stand	lortgemäß, flächeng	ebunden und ök	ologisch verträglich
aufrechtzuerhalten?			
Mit der Tierzucht-För	derungs-VO werden all	e landwirtschaftlich ge	nutzten Tiergattungen
gefördert. Neben dire	kten Leistungsvergleich	en verbunden mit tradi	tionellen Viehmärkten
werden Massnahmen	bzw. Projekte zur Absa	atzförderung tierischer	Produkte, zum Aufbau
des Marktes, insbeso	ondere Marktplattforme	en mit regionaler Bed	eutung gefördert. die
Bienenzucht und -halti	ung werden ebenso unt	erstützt.	

	13.	Werden	die	für	die	traditionelle	Viehhaltung	notwendigen	land-,	weide-	und
	forstwirtschaftlichen Strukturen erhalten?										
	Ja				Χ		Nein				
Į											

14. Wird bei extensiv b	oetriebener Grünlandbe	wirtschaftung ein für di	e jeweiligen Standorte		
geeignetes Verhältnis	geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen aufrechterhalten?				
Ja	Х	Nein			
15. Wurden die für d	die Aufrechterhaltung o	der traditionellen Viehl	naltung erforderlichen		
Maßnahmen (insbesc	ondere im Bereich de	r Forschung und Ber	atung betreffend die		
Erhaltung der genetisc	hen Vielfalt der Nutztie	rrassen und Kulturpflanz	zen) getroffen?		
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche Maßr	nahmen wurden getroff	en? Nennen Sie insbeso	ndere auch eventuelle		
Ergebnisse von Forsch	ung und Beratung.				
Es wurden verschiede	ne Projekte gestartet ui	m genetische Ressource	n festzustellen und zu		
bestimmen. Der Vereir	n "Hortus" nimmt diese	Aufgabe im Bereich der	Kulturpflanzen wahr.		
Art. 11 Berglandwirtso	chaftsprotokoll – Verma	nrktung			
16. Wurden Maßnah	nmen ergriffen, um g	günstige Vermarktungs	bedingungen für die		
Produkte der Bergland	wirtschaft zu schaffen?				
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, welche?					
Produktion und Verma	arktung von Alpkäse wi	rd gefördert. Förderun	g von Bauernmärkten.		
Förderung von biologis	sch produzierten Nahrui	ngsmitteln.			
17. Gibt es Urspru	ıngsmarken mit kont	rollierter Herkunftsbe	zeichnung und eine		
Qualitätsgarantie, die	dem Schutz von Pro	duzenten und Konsum	nenten gleichermaßen		
dienen?					
Ja		Nein	Х		
Wenn ja, welche? Zä	hlen Sie die Marken a	uf und geben Sie dab	ei auch jeweils deren		
Einführungsdatum an.					

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der	eventuellen Einführur	ng von Produktionsbes	chränkungen für die			
Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und						
umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete berücksichtigt?						
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, wie?						
Beschränkung der Anz	ahl GVE (Grossvieheinhe	eit) pro Hektar.				
Art. 13 Berglandwirtso	chaftsprotokoll - Land- ι	und Forstwirtschaft als E	inheit			
19. Wird die	naturgemäße Waldb	ewirtschaftung sowo	hl als zusätzliche			
Einkommensgrundlage	e der landwirtschaftliche	en Betriebe als auch als	Nebenerwerbstätigkeit			
der in der Landwirtsch	aft Beschäftigten geförd	lert?				
Ja		Nein	Х			
Wenn ja, wie?						
Der Wald ist zu über	90% in öffentlicher H	and, Privatwaldflächen	sind vernachlässigbar,			
keine Möglichkeit zusä	itzlicher Einkommen.					
20 Wird den Schut	z- Nutz- und Erholur	ngsfunktionen sowie d	en ökologischen und			
		in einem standortger	_			
· ·		ftlich genutzten Flächen	· ·			
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, wie?						
Im Rahmen vom Entwi	cklungskonzept Natur u	nd Landwirtschaft.				
Im Rahmen der Zonen	planung und Waldfunkti	onenkartierung.				
21. Werden die Weid	lewirtschaft und der W	/ildbestand durch geeig	nete Maßnahmen so			
geregelt, dass nicht tr	agbare Schäden im Wa	ld sowie auf landwirtsch	naftlichen Nutzflächen			
vermieden werden?						
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, wie? Nennen	Sie die entsprechender	n Vorschriften.				

Der Wald wird durch die Wald/Weidetrennung von schädlicher Weidewirtschaft geschützt bzw. eine Maximalbestossung pro Alpe wurde festgelegt.

Im Rahmen des ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis) sind die Betriebe verpflichtet, eine gute landwirtschaftliche Praxis anzuwenden, d.h. dass Schäden verhindert werden.

Im Rahmen der Schalenwildbewirtschaftung bestehen bekannte Defizite. Heftige Diskussionen werden zurzeit geführt, um Schäden in den Schutzwäldern zu minimieren und zu vermeiden sowie die natürliche Waldverjüngung zu gewähren.

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22.	Werden	die	Entstehung	und	Entwicklung	zusätzlicher	Erwerbsquellen	in	den
Berg	gebieten	vor a	llem durch ur	nd für	die ansässige	Bevölkerung	und besonders in	den	mit
der	der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk,								
zur	zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der								
Natu	Natur- und Kulturlandschaft gefördert?								

Ja Nein X

Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.

Im Rahmen der Bauordnungen wird beim Vollzug des Baugesetzes eine enge Auslegung der Zonenkonformität vollzogen. Damit sind zusätzlichen Erwerbsquellen enge Grenzen gesetzt, insbesondere wenn die Betriebe ausserhalb der Bauzonen liegen.

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse	der in den
Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwi	cklung ihrer
Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwick	lung in den
anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?	
Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	Х
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	Х
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	Х
Sonstige	
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.	
Allgemeine Strukturverbesserungen und im Rahmen der Berggebietssanierung BGS	S.

Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (durch BGS, Landwirtschaftsbetriebsinfrastruktur-Förderungs-VO LGBI. 2009 Nr. 211, Alpwirtschaftliche Förderung).

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, welche?				
Es wurde ein Berggebi	etskonzept erarbeitet ui	nd vom Parlament gene	hmigt.	
Die Aktivitäten der B	GS (Fachgruppe für B e	erg g ebiets s anierung) di	enen der Bergland- und	
Alpwirtschaft.				
Im Bereich des Landv	wirtschaftlichen Leitbild	les (verabschiedet 200	4) wurde im Zielbereich	
Gesellschaft auch die	flächendeckende Nutz	ung der heutigen Kultu	ırlandschaft sowie derer	
Erhaltung und Pfle	ge angesprochen. Di	es gelte im beson	deren Masse für die	
Grenzertragsstandorte	e, die Hanglagen wie auc	th für das Berg- und Alp	gebiet.	
Schwierigkeiten bei de	er Umsetzung des Bergl	andwirtschaftsprotoko	lls	
25 Gab oder gibt es So	shwierigkeiten hei der II	msetzung des Protokoll	67	
25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?				
Ja		Nein	X	
Wenn ja, welche?				
Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen				
26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!				
Im Grossen und Ganzen helfen die Massnahmen das Berggebiet nachhaltig zu entwickeln.				
Raum für eventuelle zu	usätzliche Anmerkunger	1:		

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll - Ziele

1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?	Ja	Nein
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	X	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	X	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	Х	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.		

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Das Land Liechtenstein betreibt einen eigenen Forstpflanzgarten, wo Waldbäume und - sträucher aus einheimischen Provenienzen (v.a. Hochlagen) nachgezogen werden.

Die Topographie erfordert in der Regel eine Seilkranbringung des Holzes, in Ausnahmefällen (Streuschäden durch Borkenkäfer) werden auch Helikopter eingesetzt.

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des	Ja	Nein
Bergwaldprotokolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?		
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert,	Х	
welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für		
Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.		
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine	Х	
natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere		
Schutzmaßnahmen ermöglicht.		
In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen	Х	
Vertragsparteien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander		
abgestimmt.		

Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern gefördert.	X	
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.	X	
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.	X	
Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.	X	
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.	X	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen.	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Die angestrebte Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein waldverträgliches Mass ist noch nicht erreicht. Die Jagdplanung beim Rotwild erfolgt regional zusammen mit den Nachbarn aus Vorarlberg, Graubünden und St. Gallen.

Die Wiedereinbürgerung von Beutegreifern wird zwar nicht aktiv gefördert, der Luchs ist in Liechtenstein aber sehr willkommen. Für andere Beutegreifer fehlen wohl die Lebensgrundlagen.

Erholungssuchende verursachen bis heute keine existenziellen Probleme für den Wald.

Holz soll künftig für alle öffentlichen Bauten als möglicher Baustoff und Energieträger im Sinne einer nachhaltigen Verwendung geprüft werden (siehe Regierungsbeschluss RA 2005/2682-8368).

Art. 4 Bergwaldprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der intern	ationalen
Zusammenarbeit verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	Х
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls	X
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des Protokolls zu verwirklichen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten	Х
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen	Х
Förderung gemeinsamer Initiativen	Х
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	X
Fortbildung/Training	X
Gemeinsame Projekte	X
Sonstige	
Soweit Sie "Sonstige" angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

Mountain Forum), welche ein konkretes Problem behandeln und zu praxistauglichen Umsetzungsinstrumenten führen.

Workshops, Seminare wie bspw. die "Bergwaldtagung", welche einen Erfahrungsaustausch ermöglichen und allenfalls koordinierte (Bildung von Synergien im Interesse gesteigerter Effizienz und Effektivität) Lösungswege für gemeinsame Problemstellungen aufzeigen.

Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen

5. Wurden die zur	Umsetzung der in	diesem Protokoll genann	ten Ziele notwendigen
Planungsgrundlagen ers	stellt?		
Ja	X	Nein	
Wenn ja, umfassen	diese auch Erheb	ungen der Waldfunktio	nen unter besonderer
Berücksichtigung der Sc	chutzfunktionen sowie	eine ausreichende Stando	rtserkundung?
Ja	Х	Nein	
Welche Stellen sind/waren dafür zuständig?			
Auf der Basis einer fläc	hendeckenden Naturg	gefahrenkartierung wurder	n die Waldfunktionspläne
(Schutzfunktion) überarbeitet.			
Eine flächendeckende Waldstandortskartierung existiert in Liechtenstein seit 1988.			
Zuständig sind das Amt für Umwelt und das Amt für Bevölkerungsschutz.			

Art. 6 Bergwaldprotokoll - Schutzfunktion des Bergwalds

6. Wird der Schutzwirkung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor				
allem Siedlungen, Ver	kehrsinfrastrukturen, la	indwirtschaftliche Kultu	rflächen und ähnliches	
schützen, eine Vorrangstellung eingeräumt?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, orientiert sich die forstliche Behandlung dieser Wälder an deren Schutzziel?				
Ja	Х	Nein		

7. Werden Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, an Ort und Stelle erhalten?

Ja	Х	Nein		
	<u> </u>			
8. Werden Schutzwald	lpflege- und Schutzwa	Idverbesserungsprojekte	in den Bergwäldern im	
Alpenraum Ihres Lande	s durchgeführt?			
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, welche?				
Überall dort, wo der	Wald Objekt- und Pers	sonenschutzfunktion (se	hr wichtige und wichtige	
Schutzfunktion) erfüllt	und die Schutzleistung	en heute oder mittelfris	stig in Frage gestellt sind.	
Die Basis dafür bildet e	ine Schutzwaldkartieru	ng, bei der bestandeswe	ise die Funktionserfüllung	
(Schutzwirksamkeit) be	urteilt wurde.			
9. Werden die zur Erha	ltung von Bergwäldern.	die in hohem Maß den (eigenen Standort oder vor	
			urflächen und Ähnliches	
schützen, notwendig			chutzwaldpflegeprojekten	
beziehungsweise Schut	zwaldverbesserungspro	ojekten fachkundig gepla	nt und durchgeführt?	
Ja	X	Nein		
			- Clare Clare - Care Dalace - Alace	
	Wenn ja, werden die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Schutzwaldpflege- und Schutzwaldverbesserungsprojekte berücksichtigt?			
Schutzwaluphlege- unu	3CHUIZWAIUVEI DESSEI UI		şt:	
Ja	X	Nein		
		•		
Art. 7 Bergwaldprotok	oll - Nutzfunktion des B	ergwalds		
10. Wird in Bergy	väldern, in denen	die Nutzfunktion üb	erwiegt und wo die	
regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, darauf hingewirkt, dass sich die				
Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen				
Bevölkerung entfalten kann?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, wie?				
Die Nutzung von Bergwäldern erfolgt nicht mit dem primären Ziel der Sicherung einer Arbeits-				
und Einkommensque	elle, sondern als F	- Folge einer konsequ	enten Umsetzung der	
 Waldfunktionsplanung	(Förderung der Holzpro	duktion auf guten Stand	orten).	

Wenn ja, nennen Sie Details. Aufgrund der nach wie vor zu hohen Wildbestände sind oft Schutzmassnahmen (Zäunung, chemischer und mechanischer Einzelschutz) zur Sicherung der Waldverjüngung erforderlich. 12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt? Ja X Nein Wenn ja, nennen Sie Details. In der Regel Seilkranbringung bergwärts. Gutes Feinerschliessungsnetz minimiert das Befahren von Waldböden im flachen Gelände.				
Aufgrund der nach wie vor zu hohen Wildbestände sind oft Schutzmassnahmen (Zäunung, chemischer und mechanischer Einzelschutz) zur Sicherung der Waldverjüngung erforderlich. 12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt? Ja X Nein Wenn ja, nennen Sie Details. In der Regel Seilkranbringung bergwärts.				
chemischer und mechanischer Einzelschutz) zur Sicherung der Waldverjüngung erforderlich. 12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt? Ja X Nein Wenn ja, nennen Sie Details. In der Regel Seilkranbringung bergwärts.				
12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt? Ja X Nein Wenn ja, nennen Sie Details. In der Regel Seilkranbringung bergwärts.				
durchgeführt? Ja X Nein Wenn ja, nennen Sie Details. In der Regel Seilkranbringung bergwärts.				
durchgeführt? Ja X Nein Wenn ja, nennen Sie Details. In der Regel Seilkranbringung bergwärts.				
Wenn ja, nennen Sie Details. In der Regel Seilkranbringung bergwärts.				
In der Regel Seilkranbringung bergwärts.				
Gutes Feinerschliessungsnetz minimiert das Befahren von Waldböden im flachen Gelände.				
Art. 8 Bergwaldprotokoll - Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds				
13. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die wichtigen sozialen und ökologischen Funktionen				
des Bergwaldes, wie die Sicherstellung seiner Wirkung auf Wasserressourcen, auf den				
Klimaausgleich, auf die Reinigung der Luft und auf den Lärmschutz zu erfüllen?				
Ja X Nein				
Wenn ja, welche?				
Im ganzen Land wurden Quellschutzzonen ausgeschieden, die in den Bestandeskarten und				
Waldfunktionsplänen bezeichnet sind.				
14. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt des Bergwaldes getroffen?				
Ja X Nein				
Wenn ja, welche?				
Sehr grosszügige Ausscheidung von Waldreservaten (knapp 20% der Gesamtwaldfläche). Förderungsprogramm "Ökologische Aufwertung von Waldrändern".				
Naturnahe Waldbewirtschaftung über gesamte Waldfläche.				

15. Werden Maßnahm	en zur Sicherstellung d	er Nutzung des Bergwal	ldes fü	r Erholung und
Naturerlebnis getroffer	1?			
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, welche?				
Grosszügige Unterstüt	zung seitens des Lan	des für Massnahmen	der W	aldpflege und
Holzernte im Rahmen o	der integralen Berggebi	etssanierung.		
Art. 9 Bergwaldprotok	oll - Walderschließung			
16. Werden zum Schu	tz des Waldes vor Sch	äden sowie zur naturna	ihen Be	ewirtschaftung und
Pflege sorgfältig gepl	ante und ausgeführte	e Erschließungsmaßnah	men g	getroffen, die der
Erfordernissen des Nat	ur- und Landschaftsschi	utzes Rechnung tragen?		
Ja	Х	Nein		
Art. 10 Bergwaldproto	koll - Naturwaldreserva	ate		
		hender Größe und An		
_		namik und Forschung en	-	
Nutzung grundsätzlich	eingestellt oder dem je	weiligen Ziel des Reserva	its ange	epasst wurde?
Ja	Χ	Nein		
Wenn ja, wie viele N	aturwaldreservate sind	im Alpenraum Ihres L	andes	9 Waldreservate
ausgewiesen und wie groß ist deren Anteil an der Gesamtwaldfläche? mit insgesa 1274 ha				
18. Soweit Naturwaldreservate ausgewiesen wurden, sind in diesen möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert?				
Ja	Х	Nein		
	1			
19. Wird die notw sichergestellt?	endige Schutzfunktior	n der Waldbestände	der 1	Naturwaldreservate
Ja	X	Nein		
	1			

20. Erfolgt die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Privatwald grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?						
Ja	X	Nein				
	I					
21. Wird und wu	ırde bei der Planur	ng und Ausweisung	grenzüberschreitender			
Naturwaldreservate im	n Rahmen des Notwend	ligen mit anderen Verti	ragsparteien zusammen			
gearbeitet?						
Ja	Х	Nein				
Art. 11 Bergwaldprotol	koll - Förderung und Abg	eltung				
22. Erfolgt eine ausrei	ichende forstliche Förde	erung - insbesondere de	er in den Art. 6 bis 10			
Bergwaldprotokoll ang	geführten Maßnahmen	- unter Berücksichtig	gung der erschwerten			
Wirtschaftsbedingunge	n im Alpenraum un	d unter Bedachtnahm	ne auf die von der			
Bergwaldwirtschaft erb	rachten Leistungen?					
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, nennen Sie Mittel etc.).	Details (Förderbedingun	gen, Art der Förderung	, eingesetzte finanzielle			
Im Rahmen	der Bergebietssani	erung werden	Wald-Weide-Trennung,			
_	men, Lawinen-, Wildbac	_				
_	nassnahmen gefördert. V	_				
	ehmigte Detailprojekte.	_	l bewegen sie je nach			
Anforderungen zwische	en CHF 800'000 und CHF	1.2 Mio. pro Jahr.				
_	ümer Anspruch auf eine	_				
wenn von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht werden, die über bestehende durch						
Rechtsvorschriften vorgesehene Verpflichtungen hinausgehen, und deren Notwendigkeit in						
Projekten begründet wird?						
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, nennen Sie Details.						
Abgeltung des Nutzungsverzichtes in Waldreservaten zwischen CHF 5 (sehr schlechtwüchsige						
Standorte) und CHF 85.	- (sehr gutwüchsige Stan	dorte) pro ha.	Standorte) und CHF 85 (sehr gutwüchsige Standorte) pro ha.			

24. Wurden die no Abgeltungsmaßnahme		tarien zur Finanzierur	ng von Förderungs- ur	
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, wird bei de	r Finanzierung neben d	lem volkswirtschaftlich	en Vorteil für die gesamt	
Bevölkerung auch der	Vorteil Einzelner berück	sichtigt?	-	
Ja		Nein	Х	
Wann in nannan Cia	dia gasabaffanan Instru	montorion zur Finanzia	rung von Fördorungs un	
_	_	imentanen zur Finanzie	erung von Förderungs- un	
Abgeltungsmaßnahme	n.			
Art. 12 Bergwaldproto	okoll - Weitergehende N	Maßnahmen		
25. Wurden weitergeh	ende Maßnahmen getro	offen als im Protokoll vo	orgesehen?	
Ja		Nein	Х	
Wenn ja, welche?				
Schwierigkeiten bei de	er Umsetzung des Bergy	waldprotokolls		
_			-2	
26. Gab oder gibt es sc	chwierigkeiten bei der U	msetzung des Protokon	Sr	
Ja		Nein	X	
Wenn ja, welche?				
Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen				
27. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!				
Effiziente Wirksamkeit für die gesamte Bergwaldfläche.				
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:				

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen				
Institutionen verfolgt, die insbesondere auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen				
durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten zielt?				
Ja	Х	Nein		
Kreuzen Sie die Form(e	n) an, welche die Zusamı	menarbeit am besten bes	schreiben.	
Bilaterale Abkommen				
Multilaterale Abkomme	en			
Finanzielle Unterstützu	ng			Х
Fortbildung/Training				
Gemeinsame Projekte				Х
Sonstige				
Soweit Sie "Sonstige" a	ngekreuzt haben, nenne	n Sie Details der Zusamm	nenarbeit.	
Erläutern Sie, welche F	orm(en) der Zusammena	rbeit am besten funktion	niert (funktion	ieren) und
warum.				
Auf lokaler Ebene: Die gemeinsame Umsetzung eines konkreten Projektes in Zusammenarbeit				
mit den entsprechenden Akteuren. Die Teilnehmer sehen einen direkten Nutzen.				
Auf regionaler, grenzübergreifender Ebene: Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zur				
Abstimmung der verschiedenen Strategien und Massnahmen. Die abgestimmte Entwicklung				
über die Grenzen verstärken die eigenen Bemühungen.				

Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots

2. Wurden Leitbilde	r, Entwicklungsprogran	nme und	sektorale	Pläne	für	eine	nachhaltige
touristische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?							
Ja	X	Nein					
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?							

Ja		Nein	X (ist	in der Ur	nsetzung)
Erfolgten Entwicklung	und Umsetzung auf der	hierfür am besten geeig	gneten	Ebene?	
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, ermögliche	n es die Leitbilder, Ei	ntwicklungsprogramme	und	Ja	Nein
sektoralen Pläne, die	Vor- und Nachteile de	er geplanten Entwicklu	ngen		
unter folgenden Aspek	ten zu bewerten und zu	vergleichen?			
In Bezug auf die soz	ioökonomischen Ausw	irkungen auf die ansä	ssige	Х	
Bevölkerung					
In Bezug auf die Ausv	wirkungen auf Boden, '	Wasser, Luft, Naturhau	shalt	Х	
und Landschaftsbild ur	nter Berücksichtigung d	er spezifischen ökologis	chen		
Gegebenheiten, der	natürlichen Ressource	en und der Grenzen	der		
Anpassungsfähigkeit d	er Ökosysteme				
In Bezug auf die Auswi	rkungen auf die öffentli	chen Finanzen		Х	
3. Wurden flächended	kend Planungen durch	geführt, die eine nachh	altige	Regional	entwicklung
unter Berücksichtigung	g aller Nutzungsansprüc	he (Tourismus, Verkehr,	Land-	und Fors	twirtschaft,
Siedlungsräume) siche	rstellen?				
Ja	X	Nein			
4. Werden bei der I	Planung und Erschließ	ung von Flächen für (eine t	touristisch	ne Nutzung
Verträglichkeitsprüfun	gen durchgeführt?				
Ja	X	Nein			
Existieren hierfür Rechtsvorschriften?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche?					
Gesetz über die Umwe	ltverträglichkeitsprüfun	g (UVP), 2014 Nr. 19			
Gesetz vom 23. Mai 19	96 zum Schutz von Nati	ur und Landschaft.			
			_		

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.

Gesetz vom 20. Oktober 2011 über die Förderung der wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung des Standortes Liechtenstein (Standortförderungsgesetz; SFG), LGBI. 2011 Nr. 544)

Strategie für das Liechtensteiner Berggebiet vom März 2018

Eignerstrategie für Liechtenstein Marketing vom November 2012

6. Wurde die lokale Bevölkerung in die Leitbildentwicklung einbezogen?				
Ja	Х	Nein		
7. Soweit Leitbilder,	Entwicklungsprogram	nme und sektorale F	Pläne entwickelt	wurden,
beinhalten diese Folge	ndes? (Kreuzen Sie das	Zutreffende an.)		
Entwicklung von Konze	epten und Angeboten fü	ir einen naturnahen Tou	urismus	X
Zertifizierung und Umweltlabel für touristische Angebote				
Förderung und Einführ	ung von Umweltmanag	ementsystemen		
Sonstiges				X
Soweit Sie eine oder n	nehrere der oben angeg	gebenen Möglichkeiten	angekreuzt habe	n, nennen
Sie Details.				
Naturnahe Landschaft ist als Kapital zu erhalten.				
Die Betriebe wirtschaften auf der Basis des nachhaltigen Gedankens.				
Die regionale Vernetzung von Produzenten und Konsumenten wird gefördert.				

Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung

Χ

Ja

8. Werden die Anlieger einbezogen?	n des Naturschutzes und	der Landschaftspflege in	die Tourismusförderung
Ja		Nein	X (Tourismusförderung im eigentlichen Sinne gibt es nicht)
9. Werden nur landschafts- und umweltschonende Tourismusprojekte gefördert?			

Nein

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum				
gestärkt?	gestärkt?			
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, wie?		l		
Lancierung des Ski Aud	it für das Malbun			
Entwicklung der Touris	musstrategie für das Berg	ggebiet (2018)		
Finanzielle Unterstützu	ng von nachhaltigen Proj	ekten		
11. Werden Maßnahi	men bevorzugt, welche	die Innovation und	die Diversi	fizierung des
Angebots fördern?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, welche? Nenr	nen Sie auch Beispiele.			
Errichtung von Themen	wegen (z.B. Forscherwe	g, Walser Sagen Weg)		
12. Wird in Gebieten r	mit starker touristischer	Nutzung ein ausgewoge	enes Verhäl	tnis zwischen
intensiven und extensiv	ven Tourismusformen an	gestrebt?		
Ja	-	Nein	-	
			1	
13. Werden bei den zu	fördernden und geförde	rten Maßnahmen folgen	ide Ja	Nein
Aspekte berücksichtigt	?			
Für den intensiven	Tourismus: die Anpa	ssung der bestehend	len -	-
touristischen Struktu	ren und Einrichtunge	n an die ökologisch	ien	
Erfordernisse				
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in			in -	-
Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls				
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines			nes X	
naturnahen und umwe	naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots			
Für den extensiven 1	ourismus: die Aufwert	ung des natürlichen u	ınd X	
kulturellen Erbes der Feriengebiete				

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

Tourismusangebot im gesamten Alpenraum ab und trägt insbesondere den ökologischen				
Erfordernissen Rechnui	ng?			
Ja	Х	Nein		
15. Werden der Erfah	rungsaustausch mit and	eren Vertragsparteien ur	nd Ja	Nein
die Durchführung ger	neinsamer Aktionsprogr	ramme mit dem Ziel d	er	
Qualitätsverbesserung	insbesondere in folgende	en Bereichen gefördert?		
Anpassung von tourist	ischen Anlagen und Eir	nrichtungen an Landscha	ıft -	-
und Natur				
Städteplanung, Archite	ktur (Neubauten und Do	rferneuerung)	Х	
Beherbergungseinricht	ungen und touristische D	ienstleistungsangebote	Х	-
Diversifizierung des to	ouristischen Angebots i	nnerhalb des Alpenraun	ns -	-
durch die Aufwertung	g der kulturellen Aktiv	vitäten in den jeweilige	en	
Gebieten				
Nennen Sie für die von	Ihnen bejahten Bereiche	jeweils Beispiele.		
Teilnahme an Wettbew	erben (z.B. "Europäische	er Dorferneuerungspreis")	
Durchführung von Natu	ırexkursionen			
	r Produkte und Lebensm	ittal		
veral beltung regionale	r Frodukte und Lebensin	ittei		
Art. 8 Tourismusprotokoll - Lenkung der Besucherströme				
16. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme in Schutzgebieten ergriffen?				
Ja	Х	Nein		
17. Werden Maßnahmen zur Lenkung der Besucherströme außerhalb von Schutzgebieten				
ergriffen?				
Ja	Х	Nein		

14. Zielt die Politik Ihres Landes ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die jeweils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?					
Ja	-	Nein	-		
Wenn ja, wie?					
	n mit möglichen erhe	blichen Auswirkungen	auf die	Umwe	lt einer
vorherigen Bewertung	unterzogen?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, werden die Er	rgebnisse dieser Bewertu	ng bei der Entscheidung	berücksio	chtigt?	
Ja	Х	Nein			
Art. 10 Tourismusproto					
20. Wurden Ruhezoner	n ausgewiesen, in denen	auf touristische Erschließ	lungen ve	erzichte	t wird?
Ja	Х	Nein			
Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich					
21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des Ja Ne verfügbaren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechnung?				Nein	
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung				X	
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz X				Х	
Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden				Х	
Beherbergungseinricht	ungen				

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?					
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?					
Gesetz über die Umwel	tverträglichkeitsprüfung	(UVP), LGBI. 2014 Nr. 19			
Gesetz vom 23. Mai 199	96 zum Schutz von Natui	und Landschaft			
		Konzessionen für Aufst	iegshilfen den Rückbau		
(Abbau und Entfernung	-				
Ja	X	Nein			
24. Sehen neue Betrieb	sgenehmigungen und Ko	onzessionen für Aufstiegs	shilfen die Renaturierung		
nicht mehr benutzter F	lächen vorrangig mit hei	mischen Pflanzenarten vo	or?		
Ja	Х	Nein			
Art. 13 Tourismusproto	okoll - Verkehr und Befö	rderung von Touristen			
25. Wurden Maßnahm	en, die auf eine Einsch	ränkung des motorisiert	en Individualverkehrs in		
den touristischen Zentr	en abzielen, im Berichts:	zeitraum gefördert?			
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche?					
Ausgebautes Angebot i	m öffentlichen Verkehr				
Reduktion von Parkplätzen für den Individualverkehr					
Beschränkung des Zufahrtsberechtigungen in das Zentrum des Skigebietes					
26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?					
Ja		Nein	Х		

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und

Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel				
durch die Touristen förd	durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?			
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, wie?				
Konkrete finanzielle, organisatorische Unterstützung.				
Mitarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung				
Erarbeitung entsprechender Rahmenbedingungen				

Art. 14 Tourismusprotokoll - Besondere Erschließungstechniken

28. Erfolgen Bau, Unterhalt und Betrieb von Skipisten möglichst landschaftsschonend?				
Ja	Х	Nein		
Werden dabei die natürlichen Kreisläufe und die Empfindlichkeit der Biotope berücksichtigt?				
Ja	X	Nein		

29. Werden Beschneiungsanlagen zugelassen?				
Ja	X	Nein		

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Zulassung von Beschneiungsanlagen und welche Rechtsvorschriften regeln deren Einsatz? Erläutern Sie insbesondere, wie die hydrologischen und ökologischen Bedingungen für den Einsatz von Beschneiungsanlagen ermittelt werden.

Baugesetz vom 11. Dezember 2008, LGBl. 2009 Nr. 044

Technische Beschneiungsanlagen sind nur für die bereits erschlossenen Teile der Skigebiete zulässig. Strom- und Wasserleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Grundlage für die Erteilung einer Bewilligung für den Einsatz von künstlichen Beschneiungsanlagen ist nach Möglichkeit ein gemeinsames Gesuch aller Skiliftbetreiber des Skigebietes. Bei Vorliegen eines Gesuches lediglich eines Skiliftbetreibers hat dieser den Nachweis zu erbringen, dass der Einsatz von künstlichen Beschneiungsanlagen mit den anderen Skiliftbetreibern koordiniert worden ist. Bei etappierter Ausführung ist ein Gesamtkonzept vorzulegen. Die Raum- und Zonenverträglichkeit ist zu gewährleisten.

Der Einsatz der künstlichen Beschneiung ist auf die Schnee- und Kälteperiode zwischen dem 1. November und dem 1. März begrenzt. Aus dem Betrieb der Anlage darf keine übermässige oder nach dem Ortsgebrauch nicht zumutbare Lärmeinwirkung auf Nachbarn resultieren. Chemische und biologische Zusätze sind verboten. Der Betrieb der künstlichen Beschneiungsanlage darf die

Ökologie und den Wasserhaushalt insbesondere im Hinblick auf die Wasserversorgung nicht beeinträchtigen. Die einzelnen Betreiber der Beschneiungsanlagen haben jährlich eine Energieund Wasserbilanz zu erstellen und der Regierung zwecks Veröffentlichung vorzulegen.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), LGBl. 2014 Nr. 19

30. Werden Geländeko	rrekturen begrenzt?			
Ja		Nein	Х	
31. Werden Geländeko	rrekturen vorrangig mit h	neimischen Pflanzenarter	n begrünt?	
Ja	Х	Nein		
Art. 15 Tourismusproto	okoll - Sportausübung			
32. Wurden Lenkungsm	naßnahmen für die Sporta	ausübung in der Natur er	griffen?	
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, wie?				
Kanalisierung mittels St	rassen und Wege			
Beschilderung				
Flugverbote bei Ruhezo	onen			
33. Gibt es Beschränkur	ngen für die Ausübung m	otorisierter Sportarten?		
Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche?				
Geschwindigkeitsprüfungen mit Motorfahrzeugen, wie Bergrennen, sind nur auf abgesperrten				
Strassen gestattet.				
Art. 16 Tourismusprotokoll - Absetzen aus Luftfahrzeugen				
34. Ist das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke erlaubt?				

Nein

Ja

Χ

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.

Aufgrund der Aussenlandeverordnung ist das Absetzten aus Luftfahrzeugen im alpinen Gebiet Liechtensteins grossflächig nicht erlaubt. LGBI. 2016 Nr. 334

Art. 17 Tourismusprotokoll - Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten					
35. Wurden Lösungen	untersucht und entwi	ckelt, um eine ausgew	ogene Entwicklung von		
wirtschaftsschwachen (Gebieten zu gewährleiste	n?			
Ja	-	Nein	-		
Wenn ja, welche?					
Aufgrund der Grösse ur	nd Beschaffenheit des La	ndes besteht hier zurzeit	kein Handlungsbedarf.		
Art. 18 Tourismusproto	okoll - Ferienstaffelung				
36. Wurden Maßnahr	nen zur Verbesserung	der räumlichen und ze	eitlichen Staffelung der		
touristischen Nachfrage	e in den Feriengebieten e	ergriffen?			
Ja		Nein	X		
Wenn ja, wurde dies im	Rahmen einer zwischen	staatlichen Zusammenar	beit erreicht?		
Ja		Nein			
37. Wenn Maßnahme	en zur Verbesserung o	ler räumlichen und ze	eitlichen Staffelung der		
touristischen Nachfrage	e ergriffen wurden, welch	ne waren dies?			
Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize					
38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?					
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, welche? Nennen Sie auch Beispiele.					

Eignerstrategie für Liec	Eignerstrategie für Liechtenstein Marketing (November 2012)				
Ausbau des öffentliche	n Verkehrs				
Konzentration der tour	istischen Bautätigkeit in	n Alpengebiet			
39. Welche Innovation	en wurden durch die Un	nsetzung des Tourismus	sprotokolls angeregt?		
Noch keine					
Art. 20 Tourismus Landwirtschaft, Forstw	protokoll – Zusamr virtschaft und Handwer		Tourismuswirtschaft,		
40. Wird die Zusamm	enarbeit zwischen Tou	rismuswirtschaft, Land	wirtschaft, Forstwirtschaft		
und Handwerk untersti	ützt?				
Ja	Х	Nein			
Werden dabei insbeso	ndere arbeitsplatzschaft	ende Erwerbskombina	tionen im Hinblick auf eine		
nachhaltige Entwicklun	g gefördert?				
Ja	X	Nein			
	ie Zusammenarbeit : ndwerk unterstützt, erk		virtschaft, Landwirtschaft,		
Finanzielle Unterstützu	ng von privaten oder öf	fentlichen Initiativen o	der Projekten.		
Mitarbeit bei der Erarb	eitung und Umsetzung	entsprechender Ideen.			
Art. 21 Tourismusprotokoll - Weitergehende Maßnahmen					
41. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?					
Ja		Nein	X		
Wenn ja, welche?					
Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls					
42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?					

Ja	Nein	X
Wenn ja, welche?		

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

Die Massnahmen führen zu einer kontinuierlichen Steigerung im Umsetzungsgrad und damit zu einer Verbesserung im Bereich der nachhaltigen Anliegen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle	e und sichere Abwicklu	ng des Verkehrs in eine	em grenzüberschreitend		
aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?					
Ja	Х	Nein			

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend	Ja	Nein
aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?		
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die		Х
Intermodalität begünstigt.		
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter		Х
anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.		
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und	X	
Infrastrukturkosten angelastet.		
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine		Х
Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im		
Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere		
Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt.		
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und	Х	
genutzt.		

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich	Ja	Nein			
vorgenommen?					
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	Х				
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit	Χ				
besonderen Belastungen aus dem Verkehr					
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller	Χ				
Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie					
Die Erhöhung der Verkehrssicherheit	Х				

Art. 8 Verkehrsprotokoll - Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

Ausbauten vorhand	dener Verkehrsinfras	resentlichen Änderunge trukturen die fol	n oder Igenden	Ja	Nein
Prüfungen/Analysen vo	rgenommen?				
Zweckmäßigkeitsprüfur	ngen			Х	
Umweltverträglichkeits	prüfungen			Х	
Risikoanalysen				Х	
Sonstige Prüfungen					
Soweit sie "Sonstige Pri	üfungen" angekreuzt hat	oen, nennen Sie die Art d	er Prüfun	igen.	
Wenn Sie oben mit	"Ja" geantwortet habe	n: Wird den Resultate	n der vo	orgenor	nmenen
Prüfungen/Analysen im	Hinblick auf die Ziele die	eses Protokolls Rechnung	getrage	n?	
Ja	Х	Nein			
5. Werden Planungen f	für Verkehrsinfrastruktui	ren im Alpenraum mit ar	nderen V	ertrags	parteien
koordiniert und konzert	tiert?				
Ja	Х	Nein			
6. Werden bei Vorhal	oen mit erheblichen gr	enzüberschreitenden Au	ıswirkun	gen, be	evor das
Vorhaben durchgeführ	t wird und spätestens	nach Vorlage der ober	n genanr	nten Pr	üfungen
Konsultationen mit den	davon betroffenen Vert	ragsparteien durchgefüh	rt?		
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.					
Bis anhin wurde noch kein derartiges Vorhaben durchgeführt, gleichwohl die Konsultationen im					
konkreten Fall vorgesehen sind.					

einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von

Ja	Х		Nicht immer		Nein			
Wenn Sie "Neir	n" oder "I	Nicht im	mer" angekreuz	t haben, nennen	Sie den	oder die	Fälle, in de	nen
Ihr Land nich	t konsul	tiert wu	ırde unter An	gabe der jewei	ligen V	ertragsp	artei und	den
ungefähren Zei	tpunkt, z	zu dem	das Vorhaben,	anlässlich desse	n keine	Konsulta	ation stattf	and,
durchgeführt w	urde.							
8. Wird die stä	irkere Fir	nheziehu	ng der Transpo	ortkomponente i	n das U	lmweltm	anagement	der
Unternehmen i				renomponence ii		THIN CICITI	anagement	uc.
 Ja	T	X		Nein				
		^		INCIII				
Wenn ja, wie?								
Gesetze und Ve	rordnun	gen.						
Art. 9 Verkehrs	protokol	II - Öffen	tlicher Verkehr					
9. Wird die Ein	richtung	und der	Ausbau kunde	nfreundlicher un	d umwe	eltgerech	ter öffentli	cher
Verkehrssystem	_					J		
Ja		X		Nein				
Wenn ja, wie?								
	_		iennetz mit h	ohem Takt, ink	dusive	grenzübe	erschreiten	dem
Linienve	erkehrsan	igebot						
- Liechter	nstein Tal	kt (Bahn)						
10. Haben di	e Einric	htung u	ınd der Ausba	au kundenfreun	dlicher	und ur	nweltgerec	hter
10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der								
Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des								
Alpenraumes beigetragen?								
Ja		Χ		Nein				
Wenn ja, wie?								
- Erhöhung des ÖV-Anteils am Gesamtverkehr zur Entlastung der Ortsdurchfahrten								
- Treibhausgase	- Treibhausgasemissionen nehmen							

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Wurden/Werden di	ie folgenden Maßnahme	n unterstützt, um die be	sondere	Ja	Nein
Eignung der Eisenbahn	für die Bewältigung des	s Verkehrs über lange Di	stanzen		
sowie ihr Netz für d	die wirtschaftliche und	touristische Erschließu	ıng der		
Alpenregion besser aus	zunutzen?				
Die Verbesserung der E	Bahninfrastrukturen durc	ch den Bau und die Entv	vicklung		Х
großer alpenquerender	r Achsen einschließlich o	der Anschlüsse und ange	epasster		
Terminals					
Die weitere betrieblich	he Optimierung sowie I	Modernisierung der Eis	enbahn,	Х	
insbesondere im grenzi	überschreitenden Verkeh	nr			
Maßnahmen mit dem	Ziel, insbesondere de	n Gütertransport über	längere		Х
Distanzen auf die	Eisenbahn zu verlage	rn und die Tarifieru	ng der		
Verkehrsinfrastrukture	n stärker zu harmonisiere	en			
Schaffung intermodaler	r Transportsysteme, kom	binierte Ladungsverkehr	e		Х
Technische Weiterer	ntwicklung der Eise	nbahn zur Erhöhun	g der		Х
Leistungsfähigkeit bei g	leichzeitiger Verminderu	ing der Lärmemission			
Die verstärkte Nutzung	g der Eisenbahn und die	 e Schaffung kundenfreu	ndlicher	Х	
Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr					
12. Werden Bestrebur	ngen unterstützt, die Ka	apazitäten der Schifffah	rt zur Ve	erringer	ung des
Anteils des Transitgüter	rverkehrs auf dem Landw	vege vermehrt zu nutzen	?		
Ja		Nein	Х		
Wenn ja, wie?					
Art. 11 Verkehrsprotok	oll - Straßenverkehr				
13. Wurden im Bericht	tszeitraum neue hochra	ngige Straßen für den a	lpenque	renden	Verkehr
gebaut?					
Ja		Nein	Х		
Wenn ja, welche?					

14. Wie sind die in Art.	11 Abs. 2 genannten Vor	aussetzungen in ihrem L	and umgesetzt worden?	
- Gesetz über die	Umweltverträglichkeitsp	orüfung (UVP), LGBI. 201	4 Nr. 19	
Art. 12 Verkehrsprotok	koll – Luftverkehr			
		e Umweltbelastungen	durch den Flugverkehr	
einschließlich des Flugl	ärms zu senken?			
Ja		Nein	X	
Wenn ja, welche?				
16. Ist das Absetzen au	s Luftfahrzeugen außerha	alb von Flugplätzen erlau	ıbt?	
Ja		Nein	X	
Wenn ja, unter welche	n Voraussetzungen?			
Aufgrund der Aussenla	andeverordnung ist das A	Absetzten aus Luftfahrze	eugen im alpinen Gebiet	
Liechtensteins grossflä	chig nicht erlaubt. LGBl. 2	2016 Nr. 334		
	_		_	
17. Wurden geeignete	Maßnahmen getroffen,	um den nichtmotorisie	rten Freizeit-Luftverkehr	
zum Schutze der Wildfa	auna zeitlich und örtlich e	einzuschränken?		
Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche?				
Begrenzung des Gleitflu	ugbereichs			
18. Wurde das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen				
Alpenregionen verbessert, um die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die				
Belastung der Umwelt	zu erhöhen?			
Ja		Nein	X	
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele				
19. Wurden seit Inkr	afttreten des Protokolls	s im Alpenraum neue	Flughäfen gebaut oder	

bestehende Flughäfen erheblich ausgebaut?				
Ja		Nein	Х	
Art. 13 Verkehrsprotok	coll - Touristische Anlage	n		
		_	Bungen mit touristischen	
Anlagen unter Berücksi	chtigung der Ziele dieses	Protokolls überprüft?		
Ja		Nein	X	
Ist eine derartige Prüfu	ng durch Rechtsvorschrif	ten vorgesehen?		
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, nennen Sie di	e Rechtsvorschriften.			
- Gesetz über die	Umweltverträglichkeitsp	orüfung (UVP), LGBI. 2014	4 Nr. 19	
		knlagen, soweit erforder dieses oder anderer Prof		
	_		tokolle verbulluell:	
Ja	X	Nein		
22. Wird bei der Ersch	ießung mit touristischer	Anlagen dem öffentlich	nen Verkehr der Vorrang	
eingeräumt?				
Ja	Х	Nein		
23. Werden die Schaffu	ing und Erhaltung von ve	erkehrsberuhigten und v	erkehrsfreien Zonen, die	
Einrichtung autofreier	Tourismusorte sowie Ma	aßnahmen zur Förderung	g der autofreien Anreise	
und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen unterstützt?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, wie? Nennen	Sie auch Beispiele.			
Sekundäre Strassen	im Alpenraum sind v	erkehrsfrei (für Privat	verkehr ausgenommen	
Spezialbewilligungen).				

Art. 14 Verkehrsprotokoll - Kostenwahrheit

Χ

Umweltbelastungen) angewandt?

Ja

Ja

entwickelt?

	I			
26. Wurden sonstige	verkehrsspezifische Abg	abensysteme eingeführt	, die es erlaul	oen, die
wahren Kosten verursac	chergerecht anzulasten?			
Nein				Х
Nein, in Vorbereitung (f	rühes Stadium)			
Nein, in Vorbereitung (f	ortgeschrittenes Stadium	1)		
Ja				
Ja. Es wird bereits angev	wandt			Х
Wenn ja, wie sehen dies	se Abgabensysteme aus?	Nennen Sie Details.		
System: Schwerverkehi	rsabgabe (PSVA und LS	SVA) analog und in Zu	sammenarbeit	mit der
Schweiz				
Art. 15 Verkehrsprotok	oll - Angebot und Nutzu	ng von Verkehrsinfrastru	kturen	
27. Wird der Stand und	die Entwicklung sowie	die Nutzung beziehungsv	weise Verbessei	rung der
hochrangigen Verkeh	rsinfrastruktur und \	Verkehrssysteme und	die Reduktio	on der
Umweltbelastungen na	ch einheitlichem Muster	r in einem Referenzdoku	ıment festgehal	lten und
periodisch aktualisiert?				
Ja		Nein	Х	
Wenn ja, wo kann dieses Referenzdokument eingesehen werden?				

24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und

25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten

Nein

Nein

Χ

	•	_	zur Erreichung und zur dere dieses Protokolls	
beitragen?				
Ja		Nein		
Wenn ja, was ist das Erg	gebnis dieser Prüfung?			
Nicht relevant				
-	•	ele, Standards und Indik	atoren Verkehrs festgelegt und	
			<u> </u>	
Ja	X	Nein		
Wenn ja, unter welcher	n Voraussetzungen und v	vo sind diese durch Rech	tsvorschriften geregelt?	
umweltschonende Erbr Weiter führt das Amt	für Statistik eine jährli	tung (Punkt 3.5. der Eign	en für eine nachhaltige	
Art. 17 Verkehrsprotokoll – Koordination und Information				
30. Findet vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen eine Verständigung mit anderen Vertragsparteien statt, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubeziehen?				
Ja	Х	Nein		
Gab es bereits derartige	e Abstimmungen?			
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, nennen Sie Be	eispiele.			
		onsprogramm Werden itspendler und Netzstrat	_	

28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen				
zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem				
Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, nennen Sie B	eispiele.			
Regelmässige Besprec	hungen mit der Vorarlb	erger Landesregierung	sowie der Regierung der	
Republik Österreich ur	nd mit den Schweizer Ka	ntonen sowie den Bun	desstellen betreffend den	
grenzüberschreitender	n Verkehr und Verkehrsp	rojekte,		
Art. 6 Verkehrsprotok	oll - Weitergehende nati	onale Regelungen		
32. Wurden weitergeh	ende Maßnahmen getro	ffen als im Protokoll vor	gesehen?	
Ja		Nein	X	
Wenn ja, welche?				
Schwierigkeiten bei de	er Umsetzung des Verke	hrsprotokolls		
33. Gab oder gibt es Sc	hwierigkeiten gab es bei	der Umsetzung des Pro	tokolls?	
Ja		Nein	X	
Wenn ja, welche?				
Beurteilung der Wirks	amkeit der getroffenen	Maßnahmen		
34. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!				
Raum für eventuelle zu	ısätzliche Anmerkungen			

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung	g der erneuerbaren Ei	nergieträger im Alpeni	raum im Rahme	n de
Entwicklungsprogramm	ne gemeinsam mit andere	en Vertragsparteien gefö	rdert?	
Ja		Nein	Х	
2. Werden die Schutz	gebiete mit ihren Puffe	erzonen, die Schon- und	d Ruhezonen sow	vie die
unversehrten naturnal	nen Gebiete und Lands	schaften bewahrt und	die energietechn	nischei
Infrastrukturen im Hir	nblick auf die unterschi	edlichen Empfindlichkei	ts-, Belastbarkeit	s- und
Beeinträchtigungsgrade	e der alpinen Ökosysteme	e optimiert?		
Ja	X	Nein		
3. Wird mit anderen Ve	ertragsparteien im Energi	iebereich bei der Entwic	klung von Method	len zu
besseren Berücksichtigi	ung der Kostenwahrheit :	zusammengearbeitet?		
Ja		Nein	X	
4. Wird eine verstärl	kte internationale Zusa	mmenarbeit zwischen	den mit Energie	e- und
Umweltproblemen unn	nittelbar befassten Institu	utionen mit dem Ziel, eir	nvernehmliche Lös	sungei
für die gemeinsamen P	robleme zu erreichen, ge	fördert?		
Ja	X	Nein		
5. Kreuzen Sie die Form	(en) an, welche die Zusa	mmenarbeit am besten k	eschreiben.	
Bilaterale Abkommen				
Multilaterale Abkomme	en			
Finanzielle Unterstützu	ng			
Fortbildung/Training			X	
Gemeinsame Projekte			Х	
Sonstige				

	ge" angekreuzt h	naben, nennen S	Sie Details d	er Zusamm	enarbeit		
Erläutern Sie, welc und warum.	he Form(en) de	r Zusammenarl	beit am bes	ten funktio	niert (fu	nktioni	eren)
Bei den gemeinsar die erreichten Resu	_		eiligten Part	eien einge	bunden	und kö	nnen
Art. 3 Energieprot Politiken	tokoll - Übereir	nstimmung mi	t dem Völk	errecht ur	ıd mit d	en and	eren
6. Erfolgt die Dur	rchführung des	Energieprotok	colls in Übe	reinstimm	ung mit	den g	eltende
völkerrechtlichen	Normen, insb	esondere mit	t denen d	ler Alpen	konventi	on un	d ihre
Durchführungsprot	tokolle sowie mi	t den geltende	n völkerrech	tlichen Üb	ereinkün	ften?	
Ja	X	1	Nein				
Art. 5 Energieproto	_			_	_		
7. Wurden Konzept Energieeinsparung	sowie die	_	_	itzung entv erwendung		ie vorra esondei	
Produktionsprozes: Sport- und Freizeita			igen, großer	ı Hotelbetr	rieben so	wie Tra	
•		?	ngen, großer Nein	ı Hotelbetr	ieben so	wie Tra	
Sport- und Freizeita	anlagen fördern	?		ı Hotelbetr	ieben so	wie Tra	
Sport- und Freizeita	anlagen fördern X		Nein				ansport-
Sport- und Freizeita Ja Wenn ja, welche?	X Tizgesetz Art. 14 in ahmen und E	? und Art. 15 biet	Nein tet die Mögl	ichkeit solc	he Projel		ansport-
Ja Wenn ja, welche? Das Energieeffizien 8. Wurden Maßr	x Izgesetz Art. 14 inahmen und E	? und Art. 15 biet Bestimmungen	Nein tet die Mögl insbesond	ichkeit solo ere in fo	he Projel Igenden	kte zu f	ördern.
Sport- und Freizeita Ja Wenn ja, welche? Das Energieeffizien 8. Wurden Maßr Bereichen erlassen Verbesserung der	X Tizgesetz Art. 14 in ahmen und Ein? Wärmedämmit systemen	? und Art. 15 biet Bestimmungen ung bei Gebä	Nein tet die Mögl insbesond uden und	ichkeit sold ere in fo der Effizie	he Projel Igenden	kte zu f Ja	ördern.
Ja Wenn ja, welche? Das Energieeffizien 8. Wurden Maßr Bereichen erlassen Verbesserung der Wärmeverteilungss	X Izgesetz Art. 14 in ahmen und Experience wie wie wie wie wie wie wie wie wie wi	nund Art. 15 biet Bestimmungen ung bei Gebä s-, Lüftungs- un	Nein tet die Mögl insbesonde uden und	ichkeit sold ere in fo der Effizie gen	he Projel Igenden enz von	kte zu f Ja	ördern.

Energieverwendung und -umwandlung		
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	Х	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergietechnologie	Х	
Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	X	
Energietechnische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen	X	

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen					
gefördert und bevorzugt genutzt?					
Ja	Х	Nein			

10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?

Luftreinhalteverordnung

Baugesetz mit den entsprechenden Verordnungen

Elektrizitätsmarktgesetz (EMG);

Gasmarktgesetz (GMG)

Förderungen der Energiefachstelle gemäss Energieeffizienzgesetz

CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe gemäss CO₂-Gesetz

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer	Χ	
Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse		
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung	Х	
mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung		

Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus	Χ	
nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung		

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.

Vergleiche Punkt 10.

13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der	Gestie	Gleich	Gesun
Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung	gen	geblie	ken
spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen,		ben	
gleich geblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das			
Zutreffende an.)			
Sonne	Х		
Biomasse	X		
Wasser	X		
Wind		Х	
Geothermie Oberflächennahe bis 250m Tiefe mit Erdsonden	Х		

Kommentar: Beim Wind gibt es keine Nutzung

Art. 7 Energieprotokoll - Wasserkraft

14. Wird sowohl bei neuen als auch, soweit wie möglich, bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sichergestellt?

Ja	Х	Nein	

Wenn ja, wie?

Durch Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz, LGBl. 2003 Nr. 159 und entsprechende Auflagen.

15. Wird der Wasserh	aushalt in den Trinkwa	sserschutz- und Naturso	chutzgebieten mit ihren				
Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezonen sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten							
und Landschaften erhalten?							
Ja	X	Nein					
Wenn ja, welche Maßn	ahmen werden zu dieser	n Zweck ergriffen?					
Einrichtung von definie	Einrichtung von definierten Grundwasserschutzzonen mit Bewirtschaftungsauflagen.						
16. Werden Anreize §	geschaffen oder gibt e	s Vorschriften, um die	Wiederinbetriebnahme				
stillgelegter Wasserkra	ftwerke – bei Erhaltung	der Funktionsfähigkeit d	er Gewässerökosysteme				
und anderer betroffene	er Systeme – deren Neub	au vorzuziehen?					
Ja		Nein	Х				
Wenn ja, welche?							
17. Wurde geprüft, v	wie den Endverbrauch	ern alpiner Ressourcer	marktgerechte Preise				
berechnet werden kön	nen und inwieweit die	von der ansässigen Bevö	ölkerung im öffentlichen				
Interesse erbrachten Le	eistungen angemessen ab	ogegolten werden könne	n?				
Ja		Nein	X				
Wenn ja, was war das E	rgebnis?						
Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen							
18. Wird gewährleist	tet, dass bei neuen	thermischen Anlagen	zur Strom- und/oder				
Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz							
gelangen?							
Ja	Х	Nein					
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?							
Ja	Х	Nein					
			-				

	nenden Anlagen im Alpe en und/oder Brennstoffe			durch den Ein	ısatz dazu
Ja	Х	Nein			
Wie hat sich das auf da	s Emissionsvolumen aus	gewirkt?	Gestiegen	Gleich	Gesunke
(Kreuzen Sie das Zutref	fende an.)			geblieben	n
					X
20. Wurde die tec	hnische und wirtscha	ftliche N	Machbarkeit s	owie die öl	kologische
Zweckmäßigkeit des Ers	satzes von thermischen A	Anlagen,	die mit fossilen	Brennstoffen	betrieben
werden, durch Anlager	n, in denen erneuerbare	Energiet	räger zum Eins	atz gelangen, ı	und durch
dezentrale Anlagen gep	orüft?				
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, was war das E	rgebnis?			l	
Ersatz von Gas- ur	nd Heizölfeuerungen	durch e	rneuerbare E	nergie (in d	er Regel
Hackschnitzelfeuerunge	en und Wärmepumpen u	sw.).			
21. Wurden geeignete I	Maßnahmen für die Förd	erung de	r Kraft-Wärme-	Kopplung getro	offen?
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, welche?					
Energieeffizienzgesetz A	Art. 11				
22. Wurden Emissions	s- und Immissionsüberv	vachungs	systeme in gro	enznahen Geb	ieten mit
denen anderer Vertrags	sparteien harmonisiert u	nd verkni	ipft?		
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, nennen Sie De	etails.				
Koordination der Messo	daten und –grössen mit o	den Nachl	barstaaten, Imr	nissionsüberwa	achung im
	hweizer Kantonen (Ostlu				-

Art. 9 Energieprotokoll – Kernkraft

23. Erfolgt ein um	fassender Informations	austausch im Rahme	n der internationalen			
Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf						
den Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der						
Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und						
deren Wechselbeziehur	ngen zu gewährleisten?					
Ja		Nein	X			
Wenn ja, nennen Sie De	etails.					
Es gibt keine Atomanlag	gen in Liechtenstein.					
24. Wurden die Syste	eme zur Überwachung	der Umweltradioaktivit	tät mit denen anderer			
Vertragsparteien harmo	onisiert und vernetzt?					
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, nennen Sie De	etails.					
Liechtenstein ist in das	Überwachungssystem de	er Schweiz eingebunden.				
Art. 10 Energieprotoko	II - Energietransport und	l –verteilung				
25. Werden bei Bauter	n von Stromleitungen ur	nd der entsprechenden	Netzstationen, von Gas-			
und Ölleitungen einsch	nließlich der Pump- und	Kompressionsstationen	und sonstigen Anlagen			
mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um						
die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten?						
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, welche?						
Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäss Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.						
26. Wird sichergestellt	, dass soweit wie mögli	ch bestehende Strukture	en und Leitungsverläufe			
benutzt werden?						
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, wie?						
Wirtschaftliche Überlegung (bestehende Trasse nutzen).						

27. Wird im Zusammer	nhang mit den Energiel	eitungen der Bedeutung	der Schutzgebiete, der					
dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonen, den unversehrten naturnahen Gebieten und								
Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?								
Ja	Х	Nein						
Wenn ja, wie?								
Umweltverträglichkeits	prüfungen gemäss Ge	setz über die Umwelt	tverträglichkeitsprüfung,					
Vorgaben gemäss Natu	rschutzgesetz.							
Art. 11 Energieprotoko	ll - Renaturierung und n	aturnahe ingenieurbauli	che Methoden					
28. Wie sind die Beding	gungen, unter welchen b	ei Vorprojekten die Rena	turierung der Standorte					
	_		ffentlicher und privater					
			nd die Ökosysteme im					
Alpenraum zu erfolgen	hat? (Nennen Sie die De	tails und die Rechtsvorsc	hriften.)					
Zur Zeit keine Energie	anlagen in Planung. Vo	gaben Gewässerschutz-	und Naturschutzgesetz					
sind zu befolgen.		sind zu befolgen.						
<u> </u>								
29. Werden bei der Plan Energieprotokolls s	II - Umweltverträglichke nung energiewirtschaftlic sowie bei weser prüfungen durchgeführt	cher Anlagen nach den A atlichen Änderungen						
29. Werden bei der Plan Energieprotokolls s	nung energiewirtschaftlic sowie bei weser	cher Anlagen nach den A atlichen Änderungen	rtikeln 7, 8, 9 und 10 des dieser Anlagen					
29. Werden bei der Plan Energieprotokolls s Umweltverträglichkeits	nung energiewirtschaftlic sowie bei weser prüfungen durchgeführt	cher Anlagen nach den A etlichen Änderungen ? Nein						
29. Werden bei der Plan Energieprotokolls s Umweltverträglichkeits Ja Wenn ja, wo sind diese	nung energiewirtschaftlic sowie bei weser prüfungen durchgeführt X geregelt und mit welche	cher Anlagen nach den A etlichen Änderungen ? Nein	dieser Anlagen					
29. Werden bei der Plan Energieprotokolls s Umweltverträglichkeits Ja Wenn ja, wo sind diese	nung energiewirtschaftlic sowie bei weser prüfungen durchgeführt X geregelt und mit welche	cher Anlagen nach den Antlichen Änderungen? Nein m Inhalt?	dieser Anlagen					
29. Werden bei der Plan Energieprotokolls s Umweltverträglichkeits Ja Wenn ja, wo sind diese Umweltverträglichkeits 30. Enthalten die ge	nung energiewirtschaftlic sowie bei weser prüfungen durchgeführt X geregelt und mit welche prüfungen gemäss Geset	cher Anlagen nach den Antlichen Änderungen Nein m Inhalt? z über die Umweltverträ	dieser Anlagen					
29. Werden bei der Plan Energieprotokolls s Umweltverträglichkeits Ja Wenn ja, wo sind diese Umweltverträglichkeits 30. Enthalten die ge verfügbare Technik zur	nung energiewirtschaftlic sowie bei weser prüfungen durchgeführt X geregelt und mit welche prüfungen gemäss Geset	cher Anlagen nach den Antlichen Änderungen Nein m Inhalt? z über die Umweltverträ	dieser Anlagen glichkeitsprüfung en, wonach die beste					

31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?					
Ja		Nein	Х		
Wenn ja, unter welcher	n Voraussetzungen und w	vo sind diese geregelt?			
Infrastrukturen eine Un	nweltverträglichkeitsprüf	fung im alpinen Raum so	oßer energietechnischer owie eine Bewertung der , die bei möglichen		
grenzüberschreitenden einschließt?	Auswirkungen auch	eine Anhörung auf	internationaler Ebene		
Ja	Х	Nein			
			aben können, vorherige		
Ja	Х	Nein			
	die grenzüberschreitend enheit gegeben, rechtzei		können, den betroffenen Jahme abzugeben?		
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, wird die St berücksichtigt?	tellungnahme im Rahm	en des Genehmigungsv	verfahrens angemessen		
Ja	Х	Nein			
35. Sind die Durchführung der Konsultationen und die Möglichkeit der Stellungnahme sowie deren Berücksichtigung durch Rechtsvorschriften geregelt?					
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, wo? Nennen S	Sie die Vorschrift(en).				
Gewässerschutzgesetzg	gebung und Umwel	ltverträglichkeitsgesetz	(Umsetzung ESPOO		

Konvention)										
·										
36. Wurde	Ihr Land		Vorhaben					potenti		hebliche
grenzüberschr			_							bsichtigt
bzw. durchgef	ührt wurde	en, bevo	or das Vorhal	ben d	urchgefü	ıhrt wuı	rde, ko	nsultiert	?	
Ja			Nicht imme	r			Nein		Х	
Wenn Sie "Ne	in" oder "N	licht im	mer" angekr	euzt	haben, n	ennen S	Sie den	oder die	Fälle, i	n denen
Ihr Land nicl	nt konsult	iert w	urde unter	Anga	be der	jeweili	igen V	ertragsp	artei u	ınd den
ungefähren Ze	eitpunkt, z	u dem	das Vorhab	en, a	nlässlich	dessen	keine	Konsult	ation st	attfand,
durchgeführt	wurde.									
Nicht relevant										
Art. 14 Energi	eprotokoll	- Weite	ergehende M	laßna	hmen					
37. Wurden w	eitergeher	ide Maß	Snahmen get	roffe	n als im F	rotoko	ll vorge	esehen?		
Ja	Х			Ne	in					
Wenn ja, welc	he?									
Energieeffizier	nz-, Elektriz	itätsma	arkt-, Bauges	etz, L	Imweltsc	hutzges	setz, Lu	ftreinha	ltevero	dnung.
Schwierigkeite	en bei der	Umsetz	ung des Ene	rgiep	rotokolls	i				
38. Gab oder g	gibt es Sch	vierigke	eiten bei der	Umse	etzung de	es Proto	kolls?			
Ja				Ne	in		Х			
Wenn ja, welc	he?									
Beurteilung de	er Wirksan	nkeit de	er getroffene	n Ma	ßnahme	n				
39. Beurteilen	Sie die Wi	rksamke	eit der getrof	ffene	n Maßnal	hmen!				
Die Wirkung	wird erm	ittelt u	nd ständig	in Be	ezug auf	die N	1ittel k	ewertet	. Aufgr	und des
Energieeffizier	nzgesetzes	wurde	en in den	verg	angen 1	11 Jah	ren ru	und CH	F 70	Mio. an
Förderbeiträge	en für ener	giesnar	ende Massn:	ahme	n zugesid	hert				

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Amt für Umwelt

Gerberweg 5 9490 Vaduz Liechtenstein T +423 236 64 00 F +423 236 64 11 info.au@llv.li

www.au.llv.li